

Zusammenfassung:

Das BTHG sieht in Art. 25 Abs. 3 BTHG die modellhafte Erprobung der strukturändernden Regelungen zum 01.01.2020 mittels einer „virtuellen Fallbearbeitung“ in den Jahren 2018-2021 vor. Durch den Vergleich der Regelungen in der Praxis soll überprüft werden können, ob die Vorschriften geeignet sind, den gesetzgeberischen Zweck zu erfüllen und die Folgen der Änderungen schon vor dem Inkrafttreten der Regelungen zu eruieren. Der LVR führt mit „TexLL“ und „NePTun“ zwei Bundesmodellprojekte durch. Zu den Modellprojekten wurde in der Vorlage Nr. 14/2463 berichtet.

„TexLL“ steht für **T**rennung der **ex**istenzsichernden **L**eistungen von den Fachleistungen/ neues **L**eistungssystem“ und hat eine Laufzeit vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2021. Das Projekt ist ein Verbundprojekt mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. In beiden Landschaftsverbänden existieren die gleiche Personalstruktur und der gleiche Auftrag.

Folgende Regelungsbereiche werden bearbeitet:

- Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen
- Ausgestaltung der Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX)
- Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX)
- gemeinsame Leistungserbringung (§ 116 SGB IX).

Dazu arbeitet das Projekt mit ausgewählten Leistungserbringern zusammen.

Die erste Projektphase zur Trennung der Leistungen erbrachte Ergebnisse, die dem BMAS zur Verfügung gestellt wurden, zur Flächenverteilung, zur Auskömmlichkeit der Regelbedarfsstufe 2 in der Existenzsicherung, zu den Kosten der Unterkunft sowie zu den verbleibenden Barmitteln.

Die wesentlichen Erkenntnisse dieser Projektphase waren beispielsweise:

- Die regelbedarfsrelevanten Aufwandspositionen wurden den einzelnen Abteilungen des Regelbedarfes zugeordnet und führten zu dem Ergebnis, dass die Regelbedarfsstufe 2 zur Deckung der geltend gemachten Kosten der Leistungserbringer bei sechs von sechs Leistungserbringern von Besonderen Wohnformen auskömmlich ist, um sowohl die Kosten der Leistungserbringer als auch den Barbetrag und die Bekleidungsbeihilfe abzudecken.
- Das durchschnittlich ermittelte Flächenverhältnis in 6 Besonderen Wohnformen zwischen Fachleistungs- zu Wohnfläche- und Mischfläche lag bei 16/84.
- Die ermittelten Werte aus den vorliegenden Trennungstools bewegten sich bei fünf von sechs Leistungserbringern von Besonderen Wohnformen im Rahmen der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft (KdU) zuzüglich kalter Nebenkosten und Heizkosten. Bei zwei Leistungserbringern lagen die KdU unterhalb der 100 %-Grenze. Bei drei Leistungserbringern lagen die KdU unterhalb der 125 %-Grenze.

In der aktuellen 2. Projektphase, die zum 30.04.2021 offiziell abgeschlossen wird, erprobt das Projekt die im Landesrahmenvertrag hinterlegte neue Leistungs- und Finanzierungssystematik in Kooperation mit vier Leistungserbringern von besonderen Wohnformen. Kern der Untersuchung sind die mit dem Systemwechsel von einer pauschalen Tagessatzfinanzierung nach Hilfebedarfsgruppen zu einem personenzentrierten Finanzierungssystem verbundenen Fragestellungen. Die Erkenntnisse sollen für die sog. Umstellung II im Bereich der sozialen Teilhabe nutzbar sein.

Die wesentlichen Erkenntnisse dieser Phase sind beispielsweise:

- Mit dem BEI _NRW werden die individuellen personenzentrierten Bedarfe der leistungsberechtigten Personen erhoben und mit zeitbasierten Leistungen der Assistenz bemessen. Eine Veränderung zur Abbildung des neuen Leistungssystems mit den kontextsensiblen Elementen ist noch vorzunehmen.
- Es ist eine umfassende Wissenserweiterung in das neue Leistungs- und Finanzierungssystem bei Leistungserbringern und Verwaltung notwendig, damit die Umstellung gelingen kann. Die Fachkonzepte lassen keine direkten Rückschlüsse auf die Ermittlung des Personalbedarfs im Fachkonzept zu.
- Die Umstellung erfordert eine Operationalisierung des Finanzierungssystems, die es Leistungserbringern ermöglicht, eindeutige und umfangreiche Daten zu liefern, damit diese durch die Verwaltung arbeitsökonomisch ausgewertet und zeitnah in einer Vergütungsvereinbarung umgesetzt werden können.

Über die Tätigkeit des Projektteams im Jahr 2020 bis zum 16.03.2021 informiert der anliegende Sachstandsbericht, der hier zur Kenntnis gegeben wird.

Die Vorlage berührt mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK: Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten (Z 1). Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln (Z 2). Die Leichte Sprache im LVR anwenden (Z 8).

Begründung der Vorlage Nr. 15/199:

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Modellprojekt TexLL ist eines von bundesweit noch 26 Modellprojekten gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG. Der vorliegende Sachbericht informiert über die Aktivitäten des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderten Verbundprojektes TexLL der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Mit dieser Vorlage wird der Sachstandbericht des Modellprojektes TexLL vom 16.03.2021 zur Kenntnis gegeben.

Das Verbundprojekt TexLL orientiert sich in seiner Arbeit an der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz als Artikelgesetz zur Novellierung des Sozialgesetzbuch IX und den getroffenen Regelungen des Landesrahmenvertrages NRW. Die Präambel des Landesrahmenvertrages NRW stellt die Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt und beschreibt die Grundlagen und die Grundüberlegungen, die zum Abschluss des Landesrahmenvertrages NRW geführt haben. Die Personenzentrierung der Menschen mit Behinderung und der damit eng verbundene Teilhabemehrwert am Leben in der Gemeinschaft ist elementarer Bestandteil der Arbeit des Verbundprojektes TexLL. Die Teilprojekte LVR und LWL haben mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten das neue Leistungs- und Finanzierungssystem erprobt. Diese Vorgehensweise war zwischen den Teilprojekten vereinbart. Der gegenseitige Informationsaustausch zu den aktuellen Sachständen erfolgte regelmäßig.

Im ersten Teil dieses Sachberichtes wird über Aktivitäten des Projektes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) berichtet. Dabei wurde im Teilprojekt beim LVR mit der Pilotphase die Trennung von den existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Umstellung I zum 01.01.2020 vollzogen. Hierzu wurde beispielsweise als Hilfsmittel die Verteilungsschlüsseldatei erarbeitet, die auf der Internetpräsenz des LVR veröffentlicht ist.

Beginnend mit der 2. Phase des Projektes ab dem Ende des IV. Quartals 2019 wurde die neue Leistungssystematik mit 4 Leistungserbringern erprobt. Allen teilnehmenden Leistungserbringern im LVR-Teilprojekt TexLL wurde die Idee der Vorgehensweise, wie ein Einstieg in die Umsetzung der neuen Leistungs- und Finanzierungsstruktur gemeinsam bearbeitet werden kann, vorgestellt. Dieser Prozess ist dynamisch und unterlag den jeweiligen fortschreitenden Erkenntnisständen. Die Arbeit ist geprägt von der größtmöglichen Transparenz gegenüber den Leistungserbringern und der Zusage der Vertraulichkeit. Diese Form der kooperativen Zusammenarbeit bietet eine hohe Bereitschaft zur Mitwirkung und ist Garant für Erkenntnisgewinne, die für die zukünftige praktische Umsetzung der neuen Leistungs- und Finanzierungsstruktur verwertet werden können.

Der zweite Teil legt die Aktivitäten des Projektes TexLL während des Berichtszeitraums beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) dar. Das Projekt beim LWL hat sich nach Abschluss der gemeinsamen Pilotphase mit dem LVR auf eine Auslegung und Definition der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik, auf eine Erarbeitung eines Verwaltungsverfahrens zur Umstellung II und der Erprobung dieses Verfahrensvorschlages konzentriert. Zusammen mit zwei Leistungserbringern wurden die Ergebnisse umgesetzt: der Fokus wurde dabei auf das zukünftige Fachmodul Wohnen und auf die Bedarfsermittlung personenzentrierter Assistenzleistungen gelegt. Parallel wurden 1664 vorliegende Wohn- und Betreuungsverträge (Stand: 21.09.2020) hinsichtlich ihrer relevanten Kennzahlen

(u.a. Träger, Miete, existenzsichernde Leistung, Sachleistungspauschale, Einsatz des Regelsatzes) gesichtet und ausgewertet.

Der Berichtsteil des Modellprojektes TexLL LVR beschreibt konkret folgende Einzelheiten:

1. Erprobung des neuen Leistungssystems – Personenzentrierte Leistungen
 - 1.1. Modellhafte Bedarfsermittlung
 - 1.2. Modellhafte Bedarfsermittlung während der Corona-Pandemie
 - 1.3. Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den Bedarfsermittlungen
2. Erprobung des neuen Leistungssystems – kontextbezogene Unterstützungsstandards
 - 2.1. Neues Fachkonzept
 - 2.2. Welche Anforderungen soll ein neues Fachkonzept erfüllen?
 - 2.3. Erfüllen die Fachkonzeptentwürfe der Leistungserbringer im Modellprojekt die Anforderungen?
 - 2.4. Wie wird das Fachmodul Wohnen aus dem Fachkonzept abgeleitet?
 - 2.5. Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern
3. Auswertung der Leistungsbeschreibungen zur Darstellung des Fachmoduls Wohnen
 - 3.1. Leistungen zur Erreichbarkeit
 - 3.2. Präsenzleistungen bei Tag
 - 3.3. Präsenz- und Bereitschaftsleistungen in der Nacht (Nachtwache / Nachtbereitschaft)
 - 3.4. Leistungen für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte
 - 3.5. Gemeinsame Assistenzleistungen
 - 3.6. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung
 - 3.7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit
 - 3.8. Erfüllung gesetzlicher Anforderungen
 - 3.9. Beratende Pflegefachkraft
 - 3.10. Vorläufige Ergebnisse anhand von zwei Beispielen
4. Auswertung der WBVG-Verträge
5. Ausblick
6. Fazit

Folgendes Zwischenfazit kann auch Sicht des Teilprojektes LVR gezogen werden:

- BEI _NRW ist zur Abbildung des neuen Leistungssystems mit den kontextsensiblen Elementen weiter zu entwickeln.
- Der Zeitaufwand und Personalaufwand zur Abstimmung neuer Fachkonzepte die einen Bezug zum Landesrahmenvertrag und zum neuen Leistungssystem haben, ist auf beiden Seiten sehr hoch.
- Für ein gemeinsames Verständnis und Kenntnisse des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems ist eine weitreichende Wissensvermittlung auf Seiten der Leistungserbringer und der Verwaltung notwendig, damit die Umstellung gelingen kann.
- Die Fachkonzepte lassen keine direkten Rückschlüsse auf die Ermittlung des Personalbedarfs im Fachkonzept zu.
- Die Umstellung erfordert eine Operationalisierung des Finanzierungssystems, die es Leistungserbringern ermöglicht, eindeutige und umfangreiche Daten zu liefern, damit diese durch die Verwaltung arbeitsökonomisch ausgewertet und zeitnah in einer Vergütungsvereinbarung umgesetzt werden können.

Zwischen den beiden Teilprojekten bestand nach Abschluss der Pilotphase die Vereinbarung, die neue Leistungssystematik im Rahmen der Echtbetrieb- Umstellung (sog. Umstellung II) jeweils landesteilig und mit eigen gesetzten Schwerpunkten zu erproben. Diese unterschiedlichen Herangehensweisen ermöglichten beiden Teilprojekten eine intensive Auseinandersetzung und führte beidseitig zu weitreichenden Erkenntnissen für die Umstellung besonderer Wohnformen auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik. Insbesondere konnte Wissen um die Beantwortung praktischer Fragestellungen generiert werden, die für die Echtbetrieb-Umstellung als maßgeblich identifiziert wurden und sowohl Leistungsträger als auch –erbringer im Prozess unterstützen.

Weiterhin fehlende Abstimmungen und/oder ungeklärte Sachverhalte zu Grundsatzfragen hinsichtlich der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik führen innerhalb der Gemeinsamen Kommission zu Verzögerungen im Verhandlungsgeschehen und beeinflussen kontinuierlich den Beginn der Echtbetrieb-Umstellung besonderer Wohnformen und den weiteren Bereichen der sozialen Teilhabe.

Die Teilprojekte werden in der kommenden Phase den Prozess zur Echtbetrieb-Umstellung weiterhin engmaschig begleiten, die Verhandlungen rund um den Rahmenvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 131 SGB IX beobachten und aktiv Impulse zur Weiterentwicklung setzen. Weitere Erprobungen der Umstellung in besonderen Wohnformen werden folgen. Handlungsleitend bleibt hierbei die Grundidee des BTHG, Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Sachbericht

des Verbundprojektes TexLL gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG der
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

IMPRESSUM

*Sachbericht des Verbundprojektes TexLL gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG der
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe*

Verbundprojekt TexLL gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Dezernat Soziales

Dr.-Simons-Straße 2

50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Warendorfer Str. 26-28

48133 Münster

Köln/Münster, 16.03.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 5

TEIL I TexLL beim Landschaftsverband Rheinland 6

1. Erprobung des neuen Leistungssystems – Personenzentrierte Leistungen 7

 1.1. Modellhafte Bedarfsermittlung 7

 1.2. Modellhafte Bedarfsermittlung während der Corona-Pandemie 9

 1.3. Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den Bedarfsermittlungen 11

2. Erprobung des neuen Leistungssystems – kontextbezogene Unterstützungsstandards 12

 2.1. Neues Fachkonzept 12

 2.2. Welche Anforderungen soll ein neues Fachkonzept erfüllen? 13

 2.3. Erfüllen die Fachkonzeptentwürfe der Leistungserbringer im Modellprojekt die Anforderungen? 16

 2.4. Wie wird das Fachmodul Wohnen aus dem Fachkonzept abgeleitet? 18

 2.5. Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern 20

3. Auswertung der Leistungsbeschreibungen zur Darstellung des Fachmoduls Wohnen 21

 3.1. Leistungen zur Erreichbarkeit 21

 3.2. Präsenzleistungen bei Tag 22

 3.3. Präsenz- und Bereitschaftsleistungen in der Nacht (Nachtwache / Nachtbereitschaft) 24

 3.4. Leistungen für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte 25

 3.5. Gemeinsame Assistenzleistungen 26

 3.6. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung 28

 3.7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit 28

 3.8. Erfüllung gesetzlicher Anforderungen 29

 3.9. Beratende Pflegefachkraft: 29

 3.10. Vorläufige Ergebnisse anhand von zwei Beispielen: 29

4. Auswertung der WBVG-Verträge 33

5. Ausblick 35

6. Fazit 35

TEIL II TexLL beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe	36
1. Erprobung der Umstellung II in besonderen Wohnformen	36
1.1. Erprobung im Leistungsangebot A (November 2019)	36
1.1.1. Ermittlung des Fachmoduls Wohnen	38
1.1.2. Ermittlung der Assistenzleistungen	40
1.1.3. Erkenntnisse	44
1.2. Erprobung im Leistungsangebot B (März 2020)	44
1.2.1. Ermittlung des Fachmoduls Wohnen	45
1.2.2. Ermittlung der Assistenzleistungen	48
1.2.3. Erkenntnisse	51
2. Umstellungsverfahren	52
2.1. Prozessbeschreibung	52
2.2. Kommunikationskonzept	55
3. Mitwirkung und Tätigkeiten in Arbeitsgruppen	57
3.1. AG Praxis: Erstellung eines Praxisleitfadens	57
3.2. UAG Fachmodul: Leitfaden Fachmodul Wohnen	58
3.3. AG BEI_NRW_2.0: Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes	58
4. Wissenschaftliche Begleitung	59
5. Auswertung der Wohn- und Betreuungsverträge	60
5.1. Sachleistungspauschale	61
5.2. Mietpreise	64
5.3. Kreise und kreisfreie Städte	65
6. Fazit	68
7. Ausblick	70
7.1. Erprobung	70
7.2. Kommunikationsmaßnahmen	71
7.3. Thematische Schwerpunkte	72
Teil III: Schlussbemerkung	72

Einleitung

Der vorliegende Sachbericht informiert über die Aktivitäten des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderten Verbundprojektes ‚TexLL‘¹ gemäß Art. 25 Abs. 3 BTHG, welches seit dem 01.01.2018 mit der modellhaften Erprobung und Begleitung der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe beauftragt ist.

Das Verbundprojekt TexLL orientiert sich in seiner Arbeit an der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz als Artikelgesetz zur Novellierung des Sozialgesetzbuch IX und den getroffenen Regelungen des Landesrahmenvertrages NRW. Die Präambel des Landesrahmenvertrages NRW stellt die Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt und beschreibt die Grundlagen und die Grundüberlegungen, die zum Abschluss des Landesrahmenvertrages NRW geführt haben. Die Personenzentrierung der Menschen mit Behinderung und der damit eng verbundene Teilhabemehrwert am Leben in der Gemeinschaft ist elementarer Bestandteil der Arbeit des Verbundprojektes TexLL. Die Teilprojekte haben mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten das neue Leistungs- und Finanzierungssystem erprobt. Diese Vorgehensweise war zwischen den Teilprojekten vereinbart. Der gegenseitige Informationsaustausch zu den aktuellen Sachständen erfolgte regelmäßig.

Im ersten Teil dieses Sachberichtes wird über Aktivitäten des Projektes ‚TexLL‘ beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) berichtet.

Dabei wurde im Teilprojekt beim LVR mit der letzten Phase die Trennung von den existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Umstellung I vollzogen. Hierzu wurde als Hilfsmittel die Verteilungsschlüsseldatei erarbeitet, die auf der Internetpräsenz des LVR veröffentlicht ist. Im Verlauf der Vorbereitung auf die nächste Phase (beginnend im IV. Quartal 2019) wurde die Anzahl der teilnehmenden Leistungserbringer von zehn auf vier Leistungserbringer reduziert. Einem entsprechenden Änderungsantrag vom 12.08.2019 entsprach das BMAS mit Bescheid vom 27.08.2019. Allen teilnehmenden Leistungserbringern im LVR-Teilprojekt TexLL wurde die Idee der Vorgehensweise, wie ein Einstieg in die

¹ Die Abkürzung TexLL steht für **T**rennung **e**xistenzsichernder **L**eistungen von den **F**achleistungen der **E**ingliederungshilfe und neue **L**eistungssystematik.

Umsetzung der neuen Leistungs- und Finanzierungsstruktur gemeinsam bearbeitet kann, vorgestellt. Dieser Prozess ist dynamisch und unterliegt den jeweiligen fortschreitenden Erkenntnisständen.

Die Arbeit ist geprägt von der größtmöglichen Transparenz gegenüber den Leistungserbringern und der Zusage der Vertraulichkeit. Diese Form der kooperativen Zusammenarbeit bietet eine hohe Bereitschaft zur Mitwirkung und ist Garant für Erkenntnisgewinne, die für die zukünftige praktische Umsetzung der neuen Leistungs- und Finanzierungsstruktur verwertet werden können.

Der zweite Teil legt die Aktivitäten des Projektes TexLL während des Berichtszeitraums beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) dar.

Das Projekt beim LWL hat sich nach Abschluss der gemeinsamen Pilotphase mit dem LVR auf eine Auslegung und Definition der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik, auf eine Erarbeitung eines Verfahrens zur Umstellung II und der Erprobung dieses Verfahrensvorschlages konzentriert. Zusammen mit zwei Leistungserbringern wurden die Ergebnisse umgesetzt: der Fokus wurde dabei auf das zukünftige Fachmodul Wohnen und auf die Bedarfsermittlung personenzentrierter Assistenzleistungen gelegt.

Parallel wurden 1.664 vorliegende Wohn- und Betreuungsverträge (Stand: 21.09.2020) hinsichtlich ihrer relevanten Kennzahlen (u.a. Träger, Miete, existenzsichernde Leistungen II, Sachleistungspauschale, Einsatz des Regelsatzes) gesichtet und ausgewertet.

TEIL I TexLL beim Landschaftsverband Rheinland

Als Vorarbeit für die Arbeit mit den teilnehmenden Leistungserbringern im Projekt erfolgte durch das LVR-Teilprojekt TexLL eine intensive Auswertung des Landesrahmenvertrages NRW. Es wurden die einzelnen Komponenten zu den Assistenzleistungen, Fachmodul Wohnen, Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen und dem Organisationsmodul strukturiert zusammengestellt. Eine Bewertung der Inhalte erfolgte nicht. Im Fokus stand der Servicegedanke für die beteiligten Leistungserbringer, sich mit der Struktur des Landesrahmenvertrages NRW vertraut zu machen und darüber einen Einstieg in die Thematik zu erhalten.

Parallel zu den durchgeführten Bedarfsermittlungen sowie den Arbeitstreffen zu Themen Fachkonzept, Fachmodul Wohnen und Organisationsmodul engagierten sich die TexLL-Mitarbeiter*innen als feste Mitglieder in der internen AG Soziale Teilhabe, in der UAG Fachmodul Wohnen sowie der UAG Tagesstruktur und Schulungen und konnten so mit ihren bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem neuen Leistungssystem die dortige Arbeit mitgestalten und unterstützen.

Darüber hinaus sind die pädagogischen Mitarbeiter*innen als ständige Mitglieder in der AG BEI_NRW vertreten, die sich im Schwerpunkt mit den notwendigen rechtlichen Anpassungen an das neue Leistungssystem sowie mit der technischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des BEI_NRW beschäftigt.

1. Erprobung des neuen Leistungssystems – Personenzentrierte Leistungen

1.1. Modellhafte Bedarfsermittlung

Der Landesrahmenvertrag NRW beinhaltet u.a. die Rahmenleistungsbeschreibungen zu den zeitbasierten Leistungspauschalen und kontextabhängigen Tagespauschalen. Diese bieten jedoch stellenweise erheblichen Interpretationsspielraum und bedurften zunächst einer näheren Betrachtung und konkreten Auslegung, um ein flächendeckendes und allgemeingültiges Verständnis des neuen Leistungssystems zu erreichen.

Dieser Umstand hat die Bedarfsermittlungen zu Beginn des Jahres 2020 so erschwert, dass nicht immer eine eindeutige Zuordnung der erforderlichen Leistungen entweder den Assistenzleistungen oder einzelnen Elementen des Fachmoduls Wohnen möglich war. Die relevanten Assistenzleistungen sind

- Unterstützende Assistenz (ggf. mit pflegerischem Charakter) und
- Qualifizierte Assistenz

Die ebenso verhandelte Qualifizierte Elternassistenz hatte für die durchgeführten Bedarfsermittlungen keine Relevanz.

Die Ermittlung des pflegerischen Bedarfes der leistungsberechtigten Personen gestaltete sich insofern schwierig, da noch keine abgestimmte Haltung mit allen Beteiligten dazu entwickelt

ist, welche konkreten Leistungsinhalte die Unterstützende Assistenz mit pflegerischem Charakter hat und wie sie von Pflegeleistungen nach SGB XI oder SGB XII abgegrenzt werden kann. Für die Identifizierung der pflegerischen Bedarfe im Sinne der Unterstützenden Assistenz mit pflegerischem Charakter wurden daher die jeweiligen Pflegeplanungen der leistungsberechtigten Personen hilfsweise mit einbezogen. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen lässt sich zwar mit Bezug auf die körperbezogenen Maßnahmen vornehmen, die Leistungen mit Bezug auf hauswirtschaftliche Bedarfe und weitere Betreuungsleistungen bedürfen - abhängig von der dahinterliegenden Zielformulierung - noch einer abzustimmenden inhaltlichen Zuordnung zu den Assistenzleistungen bzw. zur Hilfe zur Pflege.

Bei den vier teilnehmenden Leistungserbringern der aktuellen Projektphase handelt es sich ausschließlich um besondere Wohnformen. Zum Personenkreis zählen erwachsene Menschen sowohl mit einer psychischen und/oder geistiger Behinderung als auch mit einer komplexen Mehrfachbehinderung und mit zum Teil stark herausfordernden Verhaltensweisen. Daneben besteht bei einem Großteil der Menschen auch ein Bedarf an Pflegeleistungen. Im Januar 2020 konnten die Bedarfsermittlungen mit einem ersten Leistungserbringer abgeschlossen werden. Hierzu wurden die individuellen Bedarfe einer kompletten Wohngruppe von neun Personen mit einer geistigen und komplexen Mehrfachbehinderung mit dem BEI_NRW erhoben. Die Bedarfsermittlung beinhaltet die Feststellung von Qualifizierter und Unterstützender Assistenz in Form von Einzelleistungen oder gemeinsamer Inanspruchnahme.

Alle leistungsberechtigten Personen der Wohngruppe verfügen über keine Lautsprache; bei Einzelnen ist das Sprachvermögen auf Ein- bis Zweiwortsätze begrenzt. Auch mit Hilfe von Unterstützter Kommunikation war ein persönliches Interview nicht durchführbar. Bei zwei leistungsberechtigten Personen war es im Vorfeld der eigentlichen Bedarfsermittlung möglich, unter Verwendung Unterstützter Kommunikation die „Persönliche Sicht“ sowie die „Persönlichen Ziele“ aus dem BEI_NRW durch den pädagogischen Fachdienst des Leistungserbringers zu erfassen. Somit erfolgten die Bedarfsermittlungen fast ausschließlich im Dialog mit den Mitarbeiter*innen.

Dem Handbuch und Leitfaden zum Ausfüllen des BEI_NRW folgend, wurden die „Persönlichen Ziele“ von den Mitarbeiter*innen aus der Perspektive der leistungsberechtigten Personen stellvertretend formuliert, sofern sich der Mensch weder mit Lautsprache noch mit Hilfe Unterstützter Kommunikation selbst dazu äußern konnte. Sie bilden die Grundlage für die

weitere Bedarfsermittlung und Zielplanung und stellen daher eine hohe fachliche Herausforderung für die Mitarbeiter*innen dar. Die lebensbereichsübergreifende „Persönliche Sicht“ dagegen wurde bei fehlendem Kommunikationsvermögen nicht befüllt, da sie das subjektive Empfinden und die Sichtweise der leistungsberechtigten Personen abbilden soll und dafür keine stellvertretenden Äußerungen gewünscht sind. Die erhobenen Daten wurden zeitgleich im Gespräch mit den Mitarbeiter*innen im BEI_NRW in PerSEH (Datenerfassungsprogramm) aufgenommen.

Die Ziel- und Leistungsplanung im BEI_NRW schließt sich den Angaben aus der „Ergänzenden Sicht“ zu den jeweils relevanten Lebensbereichen an. Konkrete Handlungsziele können sich nur aus denjenigen Lebensbereichen ableiten lassen, die zuvor in der „Ergänzenden Sicht“ mit Inhalt gefüllt wurden. Die Anzahl der Handlungsziele ist im BEI_NRW auf neun begrenzt. Das heißt, es können in einem Lebensbereich durchaus mehrere Handlungsziele vereinbart werden und in einem anderen Lebensbereich kein Handlungsziel.

Die festgestellten individuellen Bedarfe wurden in den jeweiligen Vor-Ort-Terminen direkt im BEI_NRW in PerSEH erfasst. Da das BEI_NRW in der jetzigen Fassung noch nicht dem neuen Leistungssystem entspricht, musste bei der Verschriftlichung und Verortung der Assistenzleistungen innerhalb der Ziel- und Leistungsplanung in Teilen improvisiert werden. Obwohl das BEI_NRW dem Vorgänger IHP in seinem Charakter sehr ähnelt, hatten die Mitarbeiter*innen häufig wiederkehrende Fragen hinsichtlich des Befüllens, so dass dies zum Anlass genommen wurde, für die projektteilnehmenden Leistungserbringer eine FAQ-Liste zum BEI_NRW zu erstellen.

1.2. Modellhafte Bedarfsermittlung während der Corona-Pandemie

Im März 2020 war die Fortführung der Bedarfsermittlungen mit einem weiteren Leistungserbringer vorgesehen, einer besonderen Wohnform für Menschen mit einer geistigen und Mehrfachbehinderung. Hierzu waren die Gesprächstermine zur Bedarfsermittlung bereits terminiert. Durch die Verbreitung von COVID-19 konnten die Gespräche jedoch nicht mehr durchgeführt werden. Verständlicherweise waren die projektteilnehmenden Leistungserbringer zunächst damit beschäftigt, den Arbeits- und Betreuungsalltag der neuen Realität anzupassen.

Noch während der akuten Phase der pandemiebedingten Einschränkungen wurden durch das LVR-Teilprojekt TexLL Alternativen zur bisherigen Vorgehensweise in der Bedarfsermittlung erarbeitet. Auch eine virtuelle Bedarfsermittlung via Videokonferenz wurde dabei in Betracht gezogen.

Daher wurde folgende Übergangslösung vereinbart: Im Vorfeld der Bedarfsermittlung sollte der Leistungserbringer - nach Möglichkeit gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person - sowohl die „Persönliche Sicht“ als auch die „Persönlichen Ziele“ im Gesprächsleitfaden des BEI_NRW befüllen. Dafür wurde der Gesprächsleitfaden in ein ausfüllbares Word-Dokument umgewandelt und dem Leistungserbringer als Datei zur Verfügung gestellt. Als Arbeitserleichterung wurde zum Gesprächsleitfaden BEI_NRW eine Ausfüllhilfe erstellt. Nach Rücklauf, Sichtung und Auswertung des ausgefüllten Gesprächsleitfadens sollte dann gemeinsam mit dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person in einem persönlichen Kontakt oder über Videokonferenz die Ziel- und Leistungsplanung vorgenommen werden. Mit Abschluss der Bedarfsermittlungen wurden sämtliche Angaben aus den vorliegenden Dokumenten in das BEI_NRW in PerSEH übertragen.

Die Bedarfsermittlungen wurden nach dieser Vorgehensweise mit dem Leistungserbringer im Juni 2020 wiederaufgenommen. Bei dem dortigen Personenkreis handelt es sich um Menschen mit einer ausgeprägten Autismus-Spektrums-Störung in Verbindung mit erheblichen herausfordernden Verhaltensweisen. Alle leistungsberechtigten Personen sind nicht der Lautsprache fähig; auch mit Unterstützter Kommunikation ist eine Verständigung nicht möglich. Daher erfolgte die Bedarfsermittlung ausschließlich in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen der jeweiligen Wohngruppen.

Die insgesamt 16 leistungsberechtigten Personen leben hälftig auf zwei Wohngruppen verteilt. Die Ausprägungen der Autismus-Spektrums-Störung und die damit verbundenen Auswirkungen der Beeinträchtigungen sind bei allen dort lebenden Menschen ähnlich. Es wurde vereinbart, mit drei repräsentativen leistungsberechtigten Personen aus jeder Wohngruppe die Bedarfsermittlungen durchzuführen.

Aufgrund der außerordentlichen pandemiebedingten Arbeitsbelastungen und der erhöhten Anstrengungen zur Sicherstellung der Betreuungssituation standen für eine höhere Anzahl von

Bedarfsermittlungen nicht genügend Personal- und Zeitressourcen seitens des Leistungserbringers zur Verfügung. Durch die schrittweisen Lockerungen in der Corona-Krise war es nach Auswertung der vorliegenden Dokumente möglich, im Juni 2020 die Ziel- und Leistungsplanung gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen in Vor-Ort-Terminen durchzuführen. Eventuelle Ergänzungen zu den durchgeführten Bedarfsermittlungen konnten im Juli 2020 abgeschlossen werden.

Die Bedarfsermittlungen mit den ausgewählten leistungsberechtigten Personen mit einem weiteren Leistungserbringer konnten im September 2020 abgeschlossen werden. Für Januar 2021 waren die letzten Bedarfsermittlungsgespräche der ausgewählten leistungsberechtigten Personen des vierten Leistungserbringers anberaumt, aufgrund des erneuten Lockdowns fanden diese nicht statt.

1.3. Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den Bedarfsermittlungen

Wie auch schon in der Pilotphase hatten die projektteilnehmenden Leistungserbringer während der gesamten Zeit der Bedarfsermittlungen einen hohen Bedarf an Informations- und Aufklärungsinput. Es hat sich erneut bestätigt, dass ein kontinuierlicher, intensiver und offener Austausch mit den Leistungserbringern die Basis für eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit darstellt. Auf diese Weise ist es gelungen, Ängsten und Unsicherheiten bei den Mitarbeiter*innen im Umgang mit dem neuen Leistungssystem entgegenzuwirken. Hospitationen in den jeweiligen Wohngruppen haben es den pädagogischen Mitarbeiter*innen wiederum erleichtert, Einblicke in den bisherigen Betreuungs- und Lebensalltag der leistungsberechtigten Personen zu erhalten und eine Vorstellung von der Arbeitssituation der Mitarbeiter*innen zu bekommen.

In den Kontakten zeigte sich häufig, dass bei den projektteilnehmenden Leistungserbringern, auf allen Ebenen der Mitarbeiter*innen, eine Wissensvertiefung in das BTHG als auch in den Landesrahmenvertrag NRW erforderlich ist, um den Zugang zum neuen Leistungssystem zu erleichtern. Bei den bisher durchgeführten Bedarfsermittlungen entsteht der Eindruck, dass es insbesondere für langjährige Mitarbeiter*innen eine Herausforderung darstellt, den

Paradigmenwechsel zu verinnerlichen und umzusetzen. Hier ist zum Teil noch eine „einrichtungssozialisierte“ Haltung zu beobachten. Es besteht häufig noch die vorherrschende Denkweise, das „alte System“ in das neue zu übertragen. So war es in den Bedarfsermittlungsgesprächen regelmäßig erforderlich, den Fokus zurück auf das neue Leistungssystem zu lenken. Dies offenbarte sich auch bei der Formulierung von Handlungszielen anhand der S.M.A.R.T.-Kriterien und den dazugehörigen Maßnahmenbeschreibungen. Auch die Bestimmung von Zeitansätzen zu den personenzentrierten Assistenzleistungen stellte die Mitarbeiter*innen teilweise vor eine Herausforderung.

Die Anforderungen an die Bedarfsermittlung, sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) in Verbindung mit dem bio-psycho-sozialen Modell zu orientieren, sind den Mitarbeiter*Innen grundsätzlich bekannt. Der Transfer in die praktische Arbeit bedarf vertiefender Wissensaneignung und gelebter Übung. Die bisherigen Erfahrungen aus den durchgeführten Bedarfsermittlungen haben gezeigt, dass nicht die Quantität der Interviews innerhalb einer Wohngruppe für den Erkenntnisgewinn entscheidend ist. Wesentlich bedeutsamer erscheint das erfolgreiche Gelingen einer Bewusstseinsänderung für den Perspektivwechsel vom einrichtungsbezogenen Denken hin zur personenzentrierten Leistungserbringung. Dazu bedarf es der kontinuierlichen Kommunikation mit den Leistungserbringern und der dazugehörigen Prozessbegleitung. Festgehalten werden kann, je höher der Wissensstand der beteiligten Akteure ist, umso passgenauer und individueller kann die personenzentrierte Leistungserbringung umgesetzt werden.

2. Erprobung des neuen Leistungssystems – kontextbezogene Unterstützungsstandards

2.1. Neues Fachkonzept

Im Landesrahmenvertrag NRW gemäß § 131 SGB IX spielt das Fachkonzept eine zentralere Rolle als im vorherigen Rahmenvertrag. Allein in den Teilen A und B wird es neunmal als Grundlage zur Vereinbarung sämtlicher Leistungen und Bestandteil der

Leistungsvereinbarungen genannt.² In den Rahmenleistungsbeschreibungen für die Fachmodule Wohnen und Tagesstruktur sowie für das Organisationsmodul richten sich Art, Inhalt und Umfang der Leistungen nach dem zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzept.

Im Wesentlichen geht es darum, dass die neue Palette der Leistungen stärker als bisher an den personenzentrierten Bedarfen ausgerichtet werden kann und so die Leistungen gezielter und modularer erbracht werden können.

Im Landesrahmenvertrag NRW Teil A 3.1 wird für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung die Anforderung an den Leistungserbringer formuliert, sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darzustellen.

Den „alten“ Fachkonzepten fehlt selbstverständlich diese Bezugnahme zum neuen Leistungssystem und damit würde einer neuen Leistungsvereinbarung auf der Basis eines „alten“ Fachkonzeptes der Zusammenhang fehlen. Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualität gemäß Landesrahmenvertrag NRW Teil A 7.2 wären so nicht erfüllbar. Deshalb wurden die am Projekt teilnehmenden Leistungserbringer gebeten, zur modellhaften Erprobung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems, ein neues Fachkonzept auf der Grundlage der Rahmenleistungsbeschreibungen im neuen Landesrahmenvertrag NRW zu erstellen.

2.2. Welche Anforderungen soll ein neues Fachkonzept erfüllen?

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den bisherigen Anforderungen an die Konzepte der Einrichtungen und den Anforderungen an die neuen Fachkonzepte ergibt sich aus der bisherigen Unterscheidung zwischen stationärer und ambulanter Betreuung, die im neuen Landesrahmenvertrag NRW nicht mehr besteht. Im neuen Landesrahmenvertrag NRW wird von einem Leistungssystem ausgegangen, das personenzentrierte Leistungen ebenso sichert wie kontextbezogene Unterstützungsstandards, die unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme jeder leistungsberechtigten Person im jeweiligen Einzugsbereich zur Verfügung stehen (vgl. Landesrahmenvertrag NRW Teil B 4.1 Grundsätze Abs. 4).

² Das Fachkonzept wird im Landesrahmenvertrag als Grundlage erwähnt in: Teil A 3.1; 3.4 (3); 4.6.1 (4); 7.2 (1) dort zweimal; 7.2.1; 7.2.2 (1); Teil B 4.1 (4); 4.4 (1); Anlage A. 5.3 Nr. 5 dort zweimal; Anlage A. 5.4 Nr. 6, Anlage A. 5.7 und mehrmals in der Anlage H.

Seit dem 01.01.2020 verändern sich durch die Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen die Rahmenbedingungen für das Verhältnis zwischen Leistungserbringern und leistungsberechtigten Personen in besonderen Wohnformen (bisher stationären Wohneinrichtungen). Die verschiedenen Rollen gegenüber den leistungsberechtigten Personen in besonderen Wohnformen als Vermieter*in, Dienstleister*in für Verpflegung und Hauswirtschaft, sowie als Fachdienst für personenzentrierte Leistungen und kontextbezogene Unterstützungsstandards bedürfen einer Neuausrichtung der Leistungserbringer. Neue Anforderungen werden auch mit dem neuen Assistenzbegriff deutlich, der im Sinne der Gesetzesbegründung zum § 78 SGB IX mit einer veränderten Haltung verbunden ist:

„Der Begriff der Assistenz bringt in Abgrenzung zu förderzentrierten Ansätzen der Betreuung, die ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und leistungsberechtigten Personen bergen, auch ein verändertes Verständnis von professioneller Hilfe zum Ausdruck. Die leistungsberechtigten Personen sollen dabei unterstützt werden, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten. Vor diesem Hintergrund wird konsequenterweise auch die Beziehungsgestaltung zwischen leistungsberechtigten Personen und Leistungserbringern neu bestimmt.“ (Amtliche Begründung zu § 78 Assistenzleistungen SGB IX, BT-Drs. 18/9522 S. 261)

Die Orientierungshilfe der BAGüS zur Sozialen Teilhabe (Januar 2021 S. 2) gibt im Zusammenhang mit den Leistungen zur Sozialen Teilhabe folgenden Hinweis:

„Durch die geänderte Struktur des Gesetzes und neue unbestimmte Rechtsbegriffe könnte der Eindruck entstehen, dass neue Leistungen normiert werden. Es handelt sich jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung im Wesentlichen um eine Präzisierung bzw. Konkretisierung von Formulierungen zu Leistungen, die bereits im SGB XII zu finden waren. Eine Leistungsausweitung ist hiermit nicht verbunden. Es wird ein besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung dieser Leistungen gelegt, um im Sinne der Personenzentrierung Bedarfe von Menschen mit Behinderung umfassend und ausdifferenziert decken zu können.“

Im LVR-Teilprojekt TexLL wurde die Frage untersucht, ob alle Arten an Assistenzleistungen, die im Rahmen der Maßnahmenpauschale für leistungsberechtigte Personen in stationären Einrichtungen nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden Recht erbracht wurden, durch die in §

78 Abs.1 SGB IX beschriebenen Leistungen abgedeckt werden können. Dazu wurden die folgenden Inhalte der Leistungstypenbeschreibungen mit den in § 78 Abs. 1 SGB IX beschriebenen Leistungen verglichen:

- allgemeine Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Im Ergebnis können alle bisherigen Leistungen – wie in den Leistungstypenbeschreibungen LT 9 – LT 18 aufgeführt – über die in § 78 Abs.1 SGB IX beschriebenen Leistungen abgedeckt werden. Neue Fachkonzepte müssen demnach nicht von neuen Leistungen ausgehen. Vielmehr geht es um eine Veränderung der Ausgestaltung dieser Leistungen. Mit dem SGB IX ab 2020 und dem neuen Landesrahmenvertrag NRW bestehen also neue Prämissen für das Leistungsgeschehen in besonderen Wohnformen und damit neue Anforderungen an die Fachkonzepte für diese Leistungen. Diese Anforderungen bestehen in einer Neuausrichtung der Leistungserbringer in Bezug auf ihr Selbstverständnis, ihr Verhältnis zu den leistungsberechtigten Personen, ihre fachlichen Ansätze sowie die Ausgestaltung ihrer Leistungen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, muss ein neues Fachkonzept auf die geänderten Rahmenbedingungen eingehen und sich auf das neue Leistungssystem im Landesrahmenvertrag NRW beziehen.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch die Phasen der Umstellung bis zum neuen Leistungs- und Finanzierungssystem:

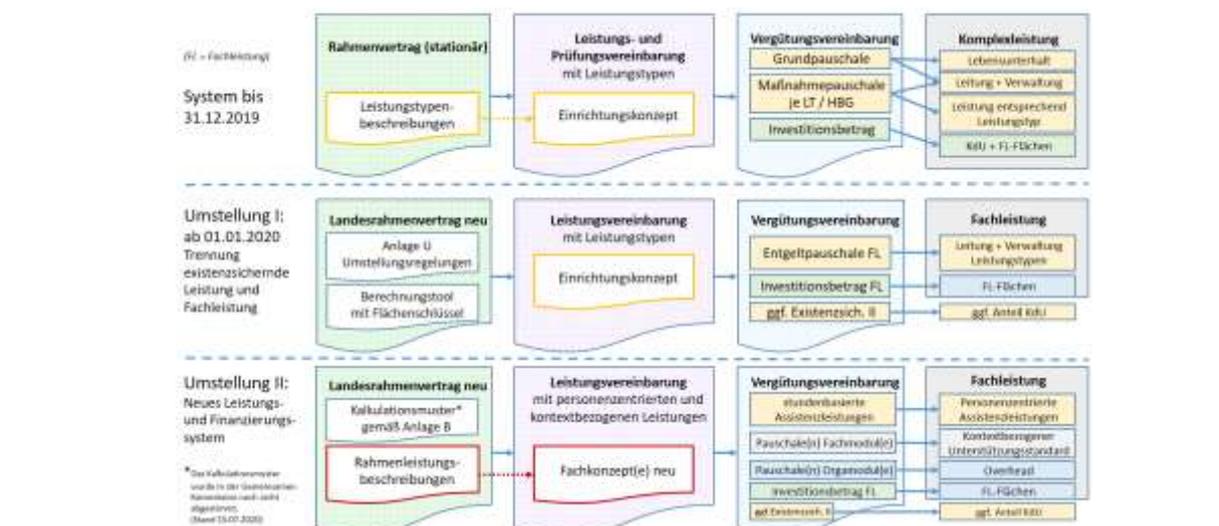


Abbildung 1: Phasen der Umstellung bis zum neuen Leistungs- und Finanzierungssystem

Zur Unterstützung der Leistungserbringer wurde im LVR-Teilprojekt TexLL ein Papier mit den konkreten Anforderungen an das Fachkonzept erarbeitet. Dazu wurden die entsprechenden Regelungen im neuen Landesrahmenvertrag NRW ausgewertet und in Mustergliederungen zur Darstellung

- des Leistungserbringers und seiner Organisations- und Leitungsstruktur,
- der stundenbasierten Assistenzleistungen,
- der kontextbezogenen Leistungen im Fachmodul Wohnen,
- der kontextbezogenen Leistungen im Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

übertragen. Die Anforderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Grundsätzen und Maßstäben der Qualität, die im Landesrahmenvertrag NRW Teil A unter 7.2 aufgeführt werden. Weitere Kriterien ergeben sich aus den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen. Dieser für die Arbeit im LVR-Teilprojekt TexLL erstellte Arbeitsentwurf wurde durch den LVR in die AG Soziale Teilhabe der Gemeinsamen Kommission eingebracht. Das zwischenzeitlich verabschiedete Papier „Anforderungen an das Fachkonzept“ stellt eine reduzierte Zusammenfassung des ursprünglichen Arbeitspapiers aus dem Projekt dar. Das LVR-Teilprojekt TexLL hat klarstellend darauf hingewiesen, dass in dem Arbeitsentwurf nur verhandelte Anforderungen aus dem Landesrahmenvertrag NRW und keine darüberhinausgehenden Anforderungen formuliert wurden.

2.3. Erfüllen die Fachkonzeptentwürfe der Leistungserbringer im Modellprojekt die Anforderungen?

Das Papier „Anforderungen an das Fachkonzept“ wurde den Leistungserbringern zu Beginn der aktuellen Projektphase zur Verfügung gestellt, sodass die Anforderung bei der Erarbeitung der neuen Fachkonzepte berücksichtigt werden konnten. Die Leistungserbringer wurden zunächst aufgefordert, einen Fachkonzeptentwurf für das neue Leistungssystem zu erstellen. Von den vier Leistungserbringern, die an dieser Projektphase teilnehmen, haben drei Leistungserbringer die Entwürfe ihrer neuen Fachkonzepte vorgelegt. Bedingt durch den späteren Einstieg des vierten Leistungserbringers wurde auf eine Vorlage verzichtet.

In den vorliegenden Entwürfen der Fachkonzepte ist eine Neuausrichtung der Leistungserbringer auf das neue Leistungssystem ansatzweise zu erkennen. Es wird überwiegend das bisherige Leistungsgeschehen beschrieben. Die Organisation der Leistung orientiert sich dabei am Schichtbetrieb. Begriffe wie „Unterstützende Assistenz „oder „Qualifizierte Assistenz“ werden noch nicht im Sinne der neuen Rahmenleistungsbeschreibungen genutzt. Teilweise werden eigene Begrifflichkeiten eingeführt, die auf Missverständnisse im Zusammenhang mit dem neuen Leistungssystem hinweisen wie z. B.: „Grundleistungen“.

Das Fachmodul Wohnen mit seinen Leistungskomponenten wird nur in einem Konzeptentwurf konkreter beschrieben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Tages- und der Nachtpräsenz. Die Gemeinsamen Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung werden nicht differenziert beschrieben.

Zur Funktion einer beratenden Pflegefachkraft werden allgemeine Aussagen getroffen. Der Aufgabenbereich einer beratenden Pflegefachkraft wird in keinem der Konzeptentwürfe differenziert dargestellt. Drei Leistungserbringer halten eigenes Personal unter Verantwortung einer Pflegefachkraft vor. Ein Leistungserbringer arbeitet mit einem externen Pflegedienst zusammen.

Insgesamt wird das Thema Pflege in den Konzeptentwürfen knapp abgehandelt, auch wenn es um Personenkreise geht, die überwiegend in die Pflegegrade 3 - 5 eingestuft wurden. Dabei wird der entsprechende Bedarf in den Beschreibungen der Zielgruppen in den Konzeptentwürfen deutlich. Eigene Pflegekonzepte der Leistungserbringer für die untersuchte besondere Wohnform gab es nicht.

Das Problem bei der Darstellung des Themas Pflege scheint darin zu bestehen, dass in der Praxis keine inhaltliche, zeitliche, situative und personelle Trennung zwischen der Assistenzleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe und den Pflegeleistungen besteht.

In einem Expert*inneninterview mit einer verantwortlichen Pflegefachkraft wurde deutlich, dass das Thema Pflege in der Praxis sehr wohl einen entsprechenden Raum einnimmt. Im Interview

hat die verantwortliche Pflegefachkraft anhand von Beispielen aus der Pflegeplanung erläutert, dass die Planung der Pflegemaßnahmen ein ganzheitliches Bild ergeben soll und sich daher nicht auf die körperbezogenen Pflegemaßnahmen beschränkt.

Die Inhalte der Leistungsplanung werden deshalb auch in die Maßnahmenplanung der Pflege übernommen, da so eine einheitliche Umsetzung von Maßnahmen möglich sei und die handelnden Personen beide Leistungsbereiche abdecken könnten. Die Ausführung der Pflegemaßnahmen würde von den gleichen Personen durchgeführt, die die Maßnahmen aus dem IHP umsetzen.

Auch die Funktion der verantwortlichen Pflegefachkraft hatte im Gespräch ein deutliches Profil. Sie erstellt die Maßnahmenplanungen für die Pflegemaßnahmen und überprüft im Rahmen von Pflegevisiten, ob die Maßnahmen angepasst werden müssen. Sie ist für die Schulung der Mitarbeitenden und die Evaluation der Pflegemaßnahmen verantwortlich. Die Ergebnisse des Interviews weisen darauf hin, dass es teilweise um ein Problem bei der Darstellung des Themas Pflege im Fachkonzept geht.

Das Thema „personenunabhängige Sozialraumarbeit“ wird als Leistungskomponente im Rahmen des Fachmoduls Wohnen praktisch nicht dargestellt. Es wird deutlich, dass die Leistungserbringer hier auf eine Konkretisierung der gemeinsamen Kommission angewiesen sind, um die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen.

2.4. Wie wird das Fachmodul Wohnen aus dem Fachkonzept abgeleitet?

Das Fachmodul Wohnen bildet die kontextbezogenen Aspekte des Leistungsgeschehens bezogen auf die jeweilige Leistungssituation ab. Es beschreibt die Leistungen, die allen leistungsberechtigten Personen zur Verfügung stehen, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen (vgl. Landesrahmenvertrag NRW Anlage H).

Die personelle Ausstattung (Umfang und Qualifikation) des Fachmoduls Wohnen, die auf der Grundlage des Fachkonzepts vereinbart wird, richtet sich nach den Erfordernissen an die kontextbezogenen Leistungen, die im Fachkonzept dargestellt werden (vgl. Landesrahmenvertrag 4.6.1. – Personalaufwand- Absatz 4).

Art und Inhalt der Leistungen im Fachmodul Wohnen richten sich nach dem vereinbarten Fachkonzept. Die je nach Kontext erforderlichen Komponenten müssen fachlich differenziert dargestellt werden, um daraus eine personelle Ausstattung begründen zu können.

Um die Leistungskomponenten des Fachmoduls Wohnen aus den Fachkonzeptentwürfen ableiten zu können, hat das LVR-Teilprojekt TexLL das Instrument „Auswertung Fachkonzept“ entwickelt.

Die Anwendung des Instrumentes wurde mit dem zuerst eingegangenen Fachkonzeptentwurf getestet. Dabei wurde deutlich, dass auf diesem Weg mit relativ hohem Aufwand ein verhältnismäßig geringer Erkenntnisgewinn erzielt wurde. Die Auswertung der Fachkonzeptentwürfe führte so nicht zur Identifikation finanzierungsrelevanter Leistungskomponenten des Fachmoduls Wohnen. Daher wurde ergänzend das Formular „Leistungsbeschreibung Fachmodul Wohnen“ entwickelt und mit einem Leistungserbringer getestet.

In dem Formular werden die Leistungserbringer nach einer einführenden Erläuterung zu Sinn und Zweck sowie der Anwendung des Formulars gebeten, zu jeder Leistungskomponente des Fachmoduls Wohnen folgende Angaben zu machen:

- Bitte begründen Sie die Erforderlichkeit der Leistungen.
- Bitte begründen Sie die erforderliche Qualifikation des Personals.
- Stellen Sie bitte die Grundlagen der Kalkulation der Personalmenge auf der Basis der erforderlichen Wochenstunden dar.

Zudem wird nach dem vorgesehenen Stellenanteil je Qualifikation gefragt. Drei Leistungserbringer haben das Formular Leistungsbeschreibung ausgefüllt. Das Ergebnis der Auswertung erfolgte in Videokonferenzen mit den Leistungserbringern. Dabei zeigte sich, dass es weiterhin erheblichen Klärungsbedarf gab, ein gemeinsames Verständnis von den Inhalten der einzelnen Leistungskomponenten herzustellen. Besonders deutlich wurde dies bei den Leistungen zur Erreichbarkeit, aber auch bei den Gemeinsamen Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung.

Den Leistungserbringern war es nur schwer möglich, ihre dargelegten Leistungen den Leistungskomponenten zuzuordnen und mit konkreten Stellenanteilen zu versehen.

Es wurde deutlich, dass das Instrument insgesamt sehr hilfreich sein kann, um die Inhalte des Fachmoduls Wohnen für einen konkreten Kontext zu ermitteln. Allerdings müssen die Vorgaben im Formular noch klarer strukturiert werden, damit die Leistungserbringer das Formular sinnvoll und zielführend bearbeiten können.

2.5. Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern

Eine Problematik besteht darin, dass im Landesrahmenvertrag NRW widersprüchliche Aussagen zum Verhältnis der Leistungskomponenten gemacht werden. Beispielhaft werden hier drei Textstellen aus dem Landesrahmenvertrag zitiert, die unterschiedlich verstanden werden können:

- *„Leistungsberechtigte Personen können unabhängig von der Wohnform Qualifizierte Assistenz und Unterstützende Assistenz (mit oder ohne pflegerischem Charakter) in Anspruch nehmen. Ergänzt werden diese Leistungen durch ein Organisationsmodul und im Bedarfsfall durch das Fachmodul Wohnen.“* Teil B Kap. 4 Nr. 4.1 Abs. 4 (S. 31)
- *„Leistungsberechtigte Personen, die in besonderen Wohnformen leben, erhalten Assistenz innerhalb des Wohnkontextes in der Regel gemeinsam (Fachmodul Wohnen).“* Anlage 5.1. Rahmenleistungsbeschreibung Unterstützende Assistenz Nr. 5 (S. 61)
- *Mit dem Element „Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen“ werden „gruppenbezogene Leistungen definiert, die die notwendige Alltagsassistenz sicherstellen. Durch die entsprechende Ausstattung mit Fachkräften und Nicht-Fachkräften wird der notwendige Unterstützungsbedarf für alle im jeweiligen Wohnsetting lebenden Personen vereinbart. Das bedeutet, dass im Einzelfall ergänzende Assistenzleistungen erforderlich sein können, wenn die Ausstattung und Struktur eine Bedarfsdeckung nicht vollständig ermöglicht.“* Anlage H Nr. 1 zu d) Fachmodul Wohnen (S. 123)

So bestehen Missverständnisse und Befürchtungen bei den Leistungserbringern, dass sämtliche von ihnen bisher erbrachten Leistungen zukünftig nicht ausreichend finanziell berücksichtigt werden. Daher ist es wichtig, ein gemeinsames Verständnis über das neue Leistungs- und Finanzierungssystem zu gewinnen.

Die Anforderungen an ein neues Fachkonzept im Sinne einer Neuausrichtung können teilweise durch das Fehlen einer gleichsinnigen Auslegung des Landesrahmenvertrages NRW nicht erfüllt werden. Demzufolge haben die Leistungserbringer Schwierigkeiten, im neuen Fachkonzept auf die geänderten Rahmenbedingungen einzugehen und sich auf das neue Leistungssystem zu beziehen.

Im Rahmen der Erprobung verschiedener Instrumente konnte festgestellt werden, dass sich die Fachmodule nur mit hohem Aufwand aus den neuen Fachkonzeptentwürfen ableiten lassen. Festgehalten werden kann, dass es derzeit bei allen Beteiligten noch zu viele Unklarheiten vor allem im Hinblick auf die einzelnen Leistungskomponenten der Fachmodule gibt.

3. Auswertung der Leistungsbeschreibungen zur Darstellung des Fachmoduls Wohnen

Im Folgenden werden die Erkenntnisse und Fragestellungen aus den Leistungsbeschreibungen – bezogen auf die Leistungen im Fachmodule Wohnen – dargestellt.

3.1. Leistungen zur Erreichbarkeit

a. Begründung zur Erforderlichkeit der Leistungen:

In den Leistungsbeschreibungen wird von den Leistungserbringern dargelegt, dass es (Krisen)-Situationen gibt, die nur durch mehrere Personen bewältigt werden können – z.B. wenn eine leistungsberechtigte Person ins Krankenhaus begleitet werden muss, oder vor Ort mehrere leistungsberechtigte Personen akute Bedarfe haben, die unmittelbare Leistungen erfordern. Solche Situationen können prinzipiell in jeder Besonderen Wohnform vorkommen, sodass der Sachverhalt auf alle Leistungserbringer zutrifft. Dies war allerdings in der Vergangenheit auch schon der Fall. Im Rahmen des LVR-Teilprojektes TexLL werden keine Vorhalteleistungen für diesen Aspekt berücksichtigt.

Mehrere Leistungserbringer führen an dieser Stelle die Erreichbarkeit der Einrichtungsleitung oder der Bereichsleitung an, die z.B. zur Unterstützung bei Polizei-, Rettungsdienst-, Feuerwehreinsätzen angerufen werden kann. Diese Leitungsaufgaben werden über den

Leitungsschlüssel im Organisationsmodul abgebildet und nicht im Fachmodul Wohnen berücksichtigt.

b. Begründung der erforderlichen Qualifikation des Personals:

Teilweise sehen die Leistungserbringer hier die Erforderlichkeit einer Fachkraft mit Hochschulabschluss, da in Krisensituationen besondere fachliche Kompetenzen erforderlich sein können. Das LVR-Teilprojekt TexLL geht davon aus, dass grundsätzlich eine Fachkraft mit Berufsabschluss in der Lage sein muss, in Krisensituation angemessen zu handeln.

c. Grundlagen der Kalkulation der Personalmenge

Zur Kalkulation einer Rufbereitschaft (die Mitarbeiter*innen halten sich nicht vor Ort auf, sind aber erreichbar und einsatzbereit) geht das LVR-Teilprojekt TexLL von 12,5% der Bereitschaftszeit als Ansatz zur Ermittlung der Vollzeitstellenäquivalente (VZÄ) aus. Mögliche Einsatzzeiten sind damit abgegolten. Zur Kalkulation einer Bereitschaft (die Mitarbeiter*innen halten sich vor Ort im Bereitschaftszimmer auf und sind bei Bedarf präsent) geht das LVR-Teilprojekt TexLL von 25% der Bereitschaftszeit als Ansatz zur Ermittlung der Vollzeitstellenäquivalente (VZÄ) aus. Mögliche Einsatzzeiten sind damit abgegolten.

3.2. Präsenzleistungen bei Tag

a. Begründung zur Erforderlichkeit der Leistungen:

In den Besonderen Wohnformen, die im LVR-Teilprojekt TexLL das neue Leistungssystem erproben, ergibt sich die Erforderlichkeit der Präsenz einer Fachkraft rund um die Uhr schon aus den Anforderungen der WTG-Behörde – also zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Die Leistungserbringer stellen die Erforderlichkeit der Präsenz zudem in den Leistungsbeschreibungen anhand der Bedarfe und Beeinträchtigungen der leistungsberechtigten Personen nachvollziehbar dar. Zur Begründung der Erforderlichkeit einer Präsenz werden folgende Beeinträchtigungen des zu betreuenden Personenkreises genannt:

Beeinträchtigung

- *durch Selbstgefährdung (z.B. durch Sturzgefahr, Anfallsbereitschaft, Aspirationsrisiko, Infektionsgefahr, Autoaggression) und/ oder Fremdgefährdung,*
- *durch Weg-/ Hinlauff Tendenzen,*
- *der Wahrnehmungen und der Orientierung,*
- *des formalen und inhaltlichen Denkens,*

- *des Antriebs und der Stimmung,*
- *der Kontaktfähigkeit,*
- *der Entscheidungsfähigkeit,*
- *der Impulskontrolle,*
- *die Abläufe in der Umwelt verstehen zu können,*
- *der Fähigkeit situativ handeln zu können (unvollkommene Handlungsschemata, fehlender Anfangsimpuls um Handlungen zu beginnen / fortzuführen),*
- *der Fähigkeit zielgerichtete Handlungsabläufe zu koordinieren,*
- *der Fähigkeit Bedürfnisse wahrnehmen und mitteilen zu können,*
- *der Fähigkeit Schmerzen lokalisieren und mitteilen zu können,*
- *der Fähigkeit hygienische Notwendigkeiten erkennen zu können.*

Die leistungsberechtigten Personen in den vorliegenden Beispielen sind überwiegend von einer Vielzahl dieser Beeinträchtigungen betroffen. Das hat zur Folge, dass Präsenzleistungen durchgehend erforderlich sind.

Wie aus den Leistungsbeschreibungen zu erkennen ist, kann es durch die genannten Beeinträchtigungen schwierig sein, Aktivitäten im Vorfeld zu planen. Je nach Konstellation muss situativ bewertet werden, ob und welche leistungsberechtigten Personen an gemeinschaftlichen Aktivitäten teilnehmen können. Die Planbarkeit von Leistungen ist nur sehr begrenzt möglich. Das gilt auch für die Planung individueller Assistenzleistungen.

b. Begründung der erforderlichen Qualifikation des Personals:

Die Begründungen der Leistungserbringer zur erforderlichen Qualifikation im Bereich der Präsenzleistungen sind unterschiedlich. Teilweise wird ein Anteil an Fachkräften mit Hochschulabschluss geltend gemacht, da bestimmte fachliche Kompetenzen notwendig seien. Die Beschreibung dieser Kompetenzen vermittelt zwar nachvollziehbar, dass Fachwissen und Methodenkompetenz einer Fachkraft im Rahmen der Aufgaben der Präsenz erforderlich sind, begründet aber nicht die Erforderlichkeit einer Fachkraft mit Hochschulabschluss.

Nach Einschätzung im LVR-Teilprojekt TexLL können die in den Leistungsbeschreibungen dargestellten Aufgaben im Rahmen der Präsenz am Tag von Fachkräften mit Berufsabschluss erbracht werden.

c. Grundlagen der Kalkulation der Personalmenge

Zur Kalkulation der VZÄ für die Präsenzleistungen am Tag geht das LVR-Teilprojekt TexLL grundsätzlich vom Zeitrahmen zwischen 6.00 Uhr morgens bis 22.00 abends aus. Dies gilt auch für Leistungen, die von Mitarbeiter*innen erbracht werden, die den Nachtdienst geleistet haben und im Anschluss ab 6.00 Uhr morgens noch im Einsatz sind. Wenn z.B. eine Nachtwache von 22.00 Uhr abends bis 8.00 Uhr morgen dauert, wird der Zeitraum vom 6.00 -8.00 Uhr als Präsenz am Tag bewertet.

Aus den Fachkonzepten und Leistungsbeschreibungen ist nicht zu ermitteln, in welchem Umfang das Personal im Präsenzdienst am Tag auch Pflegeleistungen am Morgen und am Abend und Leistungen im Bereich der gemeinsamen Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung übernimmt. Es wird aber deutlich, dass die in den Leistungsbeschreibungen dargestellten kalkulatorischen Ansätze für die Personalausstattung im Präsenzdienst am Tag von der bisherigen Organisation der Leistungen ausgehen und z.T. die Pflegeleistungen über den Präsenzdienst am Tag und in der Nacht abgedeckt werden.

Zitat aus einer Leistungsbeschreibung: *„Am Morgen unterstützt die Nachtwache ebenfalls während der Pflegesituation, um den Leistungsberechtigten für den Werkstattbesuch vorzubereiten.“*

Daran zeigt sich die Schwierigkeit, die bisherige Organisation der Leistungen in das neue Leistungssystem zu übertragen. Es wird deutlich, dass die Pflegeleistungen und die Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe in der alltäglichen Praxis in einen Leistungsprozess integriert sind und i.d.R. in Personalunion erbracht werden. Der Personalaufwand für die Pflegeleistung ist, wenn überhaupt nur schwer vom Personalaufwand für die Präsenzleistungen am Tag abzugrenzen.

3.3.Präsenz- und Bereitschaftsleistungen in der Nacht (Nachtwache / Nachtbereitschaft)

a. Begründung zur Erforderlichkeit der Leistungen:

Bei allen Besonderen Wohnformen, die im LVR-Teilprojekt TexLL das neue Leistungssystem erproben, ist eine Präsenz in der Nacht oder einer Nachtbereitschaft zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen notwendig und entspricht den Bedarfen und Beeinträchtigungen

der leistungsberechtigten Personen. Die inhaltlichen Begründungen für die Erforderlichkeit einer Präsenz und / oder einer Nachtbereitschaft entsprechen weitgehend den Begründungen für die Präsenz am Tag.

b. Begründung der erforderlichen Qualifikation des Personals

Die Anforderungen an die Qualifikation der Präsenz in der Nacht stimmen weitgehend mit den Anforderungen am Tag überein. Die Nachtwache umfasst auch körperbezogene Übernahmeverrichtungen im 1:1 Kontakt (vgl. LRV Anlage A 5.3, Nr. 6, Seite 72.). Ob dazu eine Pflegefachkraft erforderlich ist, ergibt sich i.d.R. aus den Anforderungen der WTG-Behörde.

c. Grundlagen der Kalkulation der Personalmenge

Zur Kalkulation der VZÄ geht das LVR-Teilprojekt TexLL grundsätzlich vom Zeitrahmen zwischen 22.00 Uhr abends bis 6.00 morgens für Leistungen in der Nacht aus. Dies gilt auch für Leistungen, die von Mitarbeiter*innen erbracht werden, die den Nachtdienst geleistet haben und im Anschluss ab 6.00 Uhr morgens noch im Einsatz sind. Wenn z.B. eine Nachtwache von 22.00 Uhr abends bis 8.00 Uhr morgen dauert, wird der Zeitraum vom 6.00 -8.00 Uhr als Präsenz am Tag bewertet.

Im LVR-Teilprojekt TexLL ist in einem Beispiel eine Nachtbereitschaft ausreichend. In den drei anderen Besonderen Wohnformen ist eine Nachtwache erforderlich. In zwei Fällen wird zusätzlich zur Nachtwache eine Nachtbereitschaft benötigt.

3.4. Leistungen für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte

a. Begründung zur Erforderlichkeit der Leistungen:

Leistungen für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z.B. geschlossene Intensivgruppen) können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und dem Träger der EGH abgestimmten Fachkonzepts notwendige zusätzliche Leistungen und/oder Ressourcen gesondert vereinbart werden. Im LVR-Teilprojekt TexLL hat nur einer von vier Leistungserbringern ein zielgruppenspezifisches Fachkonzept vorgelegt. Die Leistungen im Rahmen dieses Konzeptes werden durch einen übergreifenden Fachdienst erbracht, der sowohl indirekte Leistungen (z.B. Konzeptentwicklung, Schulung und Beratung der Fachkräfte und Nichtfachkräfte), als auch direkte Leistungen für die leistungsberechtigten Personen erbringt. In den Leistungsbeschreibungen werden in drei Fällen Leistungen für besondere,

zielgruppenspezifische Konzepte geltend gemacht, wobei diese ohne vorliegendes zielgruppenspezifisches Konzept nicht abschließend bewertet werden können.

b. Begründung der erforderlichen Qualifikation des Personals

Leistungen im Rahmen eines zielgruppenspezifischen Konzeptes werden in den vorliegenden Beispielen nachvollziehbar durch Fachkräfte mit Studium oder Zusatzqualifikation erbracht.

Die genannten Anforderungen an die Qualifikationen können wie folgt zusammengefasst werden:

- vertiefte theoretische heilpädagogische / (sozial)psychiatrische Kenntnisse
- erweiterte Methodenkompetenz in Theorie und Praxis
- Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten,
- Fähigkeit Konzepte zu erstellen und weiterzuentwickeln
- Zusatzqualifikationen in den Bereichen Beratung und Deeskalation

c. Grundlagen der Kalkulation der Personalmenge

Am Beispiel des Fachdienstes zeigt sich die Schwierigkeit den Anteil der Leistungen übergreifender Dienste für einen Bereich zu quantifizieren. Der einfachste Ansatz besteht in einer Umlage der Vorhalteleistung proportional zum Anteil der leistungsberechtigten Personen.

3.5. Gemeinsame Assistenzleistungen

In diesem Bereich werden in den Leistungsbeschreibungen überwiegend Gruppenangebote dargestellt, wobei häufig Angebote – z.B. Ausflüge - genannt werden, die außerhalb der Besonderen Wohnform erfolgen, also keine kontextbezogenen Leistungen, sondern stundenbasierte Leistungen sind.

a. Begründung zur Erforderlichkeit der Leistungen:

Zur Begründung der Gemeinsamen Assistenzleistungen heißt es in einer Beschreibung:

„Da die leistungsberechtigten Personen in Wohngemeinschaften wohnen sind die Assistenzleistungen oft in der Gemeinschaft möglich und nötig. Das Zusammenleben der Leistungsberechtigten ist zu organisieren und der Alltag ebenso zu gestalten. Während dieser Angebote sind Leistungsberechtigte der besonderen Wohnform im Alltag auf ständige Hilfe angewiesen (Zubereitung von Mahlzeiten / Snacks, Anreichen von

Getränken, Bereitstellen der erforderlichen Kleidung, Einschalten von Geräten, Fahrdiensten, Planung dieser Angebote).“

Weitere Begründungen sind Beeinträchtigungen der leistungsberechtigten Personen wie z.B.:

- Schwierigkeiten bei der Einschätzung der eigenen Fähigkeiten,
- Starke Rückzugstendenzen, Vereinsamung,
- Schwierigkeiten der Reiz- und Informationsverarbeitung,
- Antriebsstörungen,
- Beeinträchtigung der Entscheidungsfindung,
- Affektverflachung und Interessenlosigkeit

Die Gemeinsame Assistenz zur Lebensweltgestaltung unterstützt gezielt das gemeinschaftliche Zusammenleben und fördert die Aktivität der leistungsberechtigten Personen.

Als Leistungen im Rahmen der gemeinsamen Assistenz werden beispielsweise genannt:

- *Bastelangebote,*
- *gemeinsames Backen und Kochen,*
- *Snoezelen,*
- *basale Stimulationsangebote,*
- *Bewegung und Tanz,*
- *Wöchentliche Teerunde,*
- *Bewohnerversammlung,*
- *Gemeinsame Festivitäten,*
- *Morgenrunde,*
- ...

b. Begründung der erforderlichen Qualifikation des Personals:

Die Begründungen zur Qualifikation des Personals richten sich nach dem Personenkreis und entsprechen weitgehend den Begründungen für die erforderliche Qualifikation im Präsenzdienst am Tag.

c. Grundlagen der Kalkulation der Personalmenge

Die Grundlagen zur Kalkulation der Personalmenge hängen von den Wechselwirkungen zwischen den Bedarfen und Einschränkungen der Menschen in einer Wohneinheit ab. Je nach Intensität der einzelnen Bedarfe, Sicherheit, Orientierung, Struktur, Aktivierung und

Unterstützung in den Verrichtungen des Alltags zu erfahren, kann die mögliche Gruppengröße variieren, wie in folgendem Zitat aus einem Fachkonzept ausgedrückt wird:

„Der Umfang und die konkrete Ausgestaltung der Angebote ist von vielen Faktoren abhängig. Die Verfassungen und die Befindlichkeiten der Leistungsempfänger sind teils phasenhaft. Sie erfordert im Umfang und in der Intensität stetig der Anpassung.“

„Die gemeinsamen Assistenzleistungen können zielgruppenspezifisch nur kleine Gruppen sein um in ausreichendem Maße Betreuung und Sicherheit gewährleisten zu können. In der Regel ist ein Mitarbeiter für 2 maximal 3 Leistungsberechtigte verantwortlich.“

Wie im Zusammenhang mit der Präsenz am Tag beschrieben, besteht hier die Schwierigkeit der Abgrenzung des Personalaufwandes vom Personalaufwand für die Präsenzleistungen am Tag. Deshalb werden die Leistungen in den beiden Beispielen, die unten grafisch (Abb. 2,3) dargestellt werden, zusammen betrachtet.

3.6. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung

Um den erforderlichen Personalaufwand quantitativ und qualitativ zu bewerten, sollte ein hauswirtschaftliches Konzept vorliegen. Das ist im LVR-Teilprojekt TexLL von keinem Leistungserbringer vorgelegt worden. Die Berechnung anhand des Schlüssels im Landesrahmenvertrag sollte definiert werden, da unklar ist ob entweder der Schlüssel 1:10 oder der Schlüssel 1:12 oder beide Schlüssel anteilig angewendet werden sollen.

3.7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit

Aufgaben des Leistungserbringers beinhalten z.B. inklusionsfördernde Kontakte zu und Aktivitäten mit Institutionen, Vereinen und Akteuren im Quartier.

Darstellung der Leistungen:

Hier fehlt ein gemeinsames Verständnis, welche Leistungen der personenunabhängigen Sozialraumarbeit zugerechnet werden können. Die Leistungen werden in den vorliegenden Fachkonzepten nicht differenziert dargestellt. Aus den Leistungsbeschreibungen lassen sich nur allgemeine Themenbereiche ermitteln. Die Teilnahme an Facharbeitskreisen, Praxismessen und Gremien wie PSAG, Regional- u. Sektorenkonferenzen und die Öffentlichkeitsarbeit

werden im LVR-Teilprojekt TexLL den Leitungsaufgaben zugerechnet. Projekte im Sozialraum sollten im Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen vereinbart werden.

Aus Sicht des LVR-Teilprojekt TexLL sollte die Gleichbehandlung der Leistungserbringer gewährleistet werden. Dazu könnte entweder ein Referenzrahmen von Leistungen aufgestellt werden, die als personenunabhängige Sozialraumarbeit anerkannt werden.

3.8. Erfüllung gesetzlicher Anforderungen

Hier finden sich notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z.B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (vgl. LRV Anlage A 5.3 Nr. 5, Nr. 6, Seite 71 f.)
Es gibt eine allgemeine Unklarheit, welche Leistungen hier dargestellt werden sollen.

3.9. Beratende Pflegefachkraft:

Drei Leistungserbringer beschreiben aufgrund des zu betreuenden Personenkreises einen Bedarf. Dieser Bedarf ergibt sich schon aus der Notwendigkeit Unterstützende Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter zu erbringen.

Kalkulatorische Ansätze sind aufgrund der vorliegenden Darstellung nicht bewertbar. Es lagen keine Pflegekonzepte der Leistungserbringer für die untersuchten besonderen Wohnformen vor, sodass Funktion und Aufgaben der beratenden Pflegefachkraft nicht nachvollziehbar waren.

3.10. Vorläufige Ergebnisse anhand von zwei Beispielen:

Beispiel 1: Fachmodul Wohnen für 9 Menschen mit geistiger Behinderung

Beispiel 2: Fachmodul Wohnen für 14 Menschen mit seelischer Behinderung

Beiden Beispielen ist zu entnehmen, dass der größte Anteil der Personalausstattung jeweils der Präsenzleistung am Tag zugeordnet werden kann. Wie zuvor beschrieben wurde aufgrund der Schwierigkeit in der Abgrenzung des Personalaufwandes die gemeinsame Assistenz hier mit verortet.

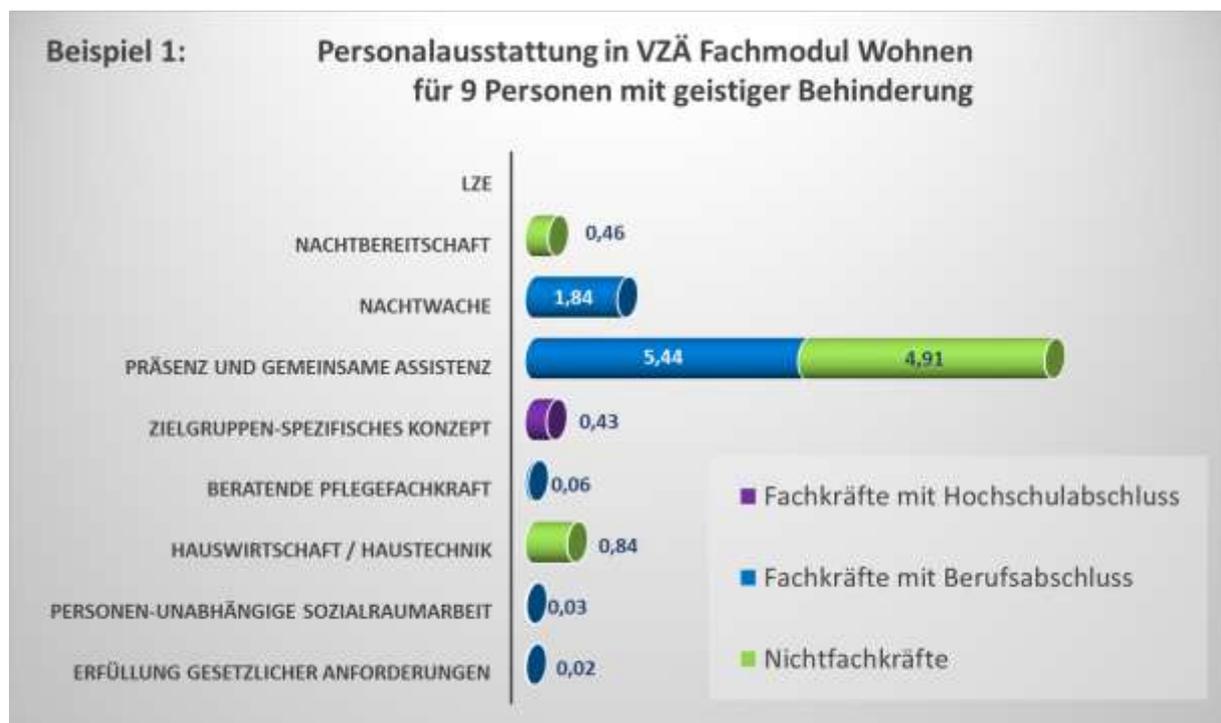


Abbildung 2: Fachmodul Wohnen für 9 Menschen mit geistiger Behinderung

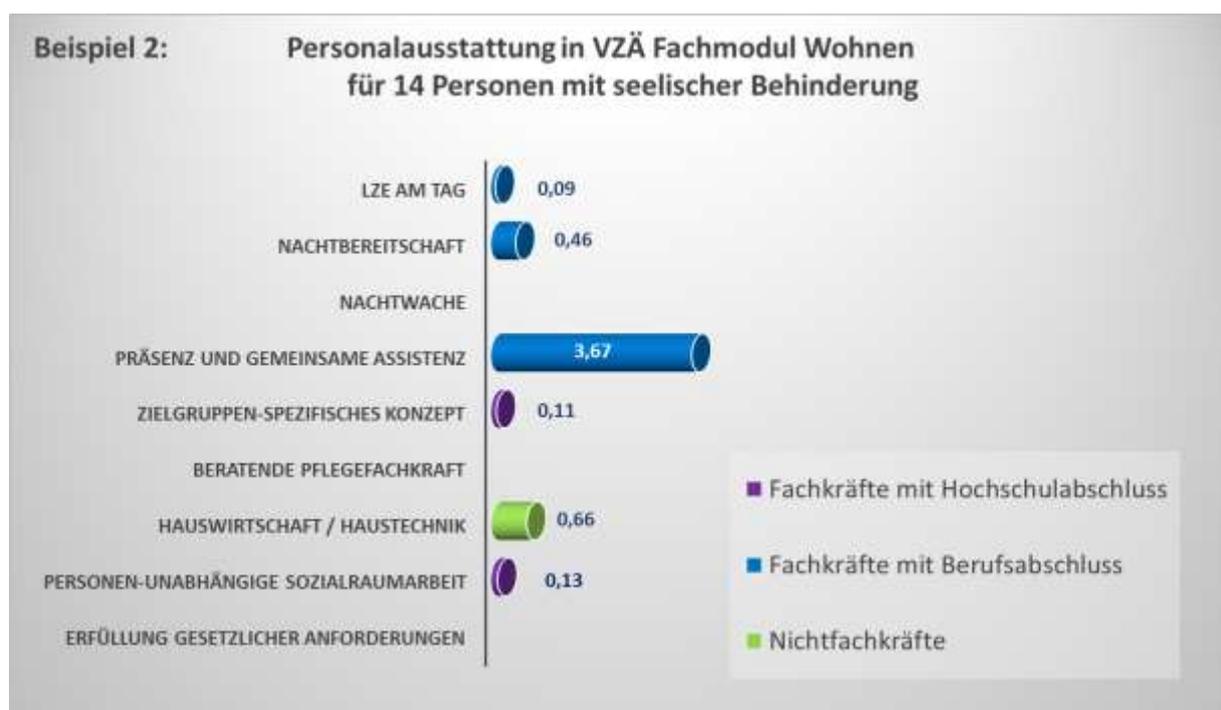


Abbildung 3: Fachmodul Wohnen für 14 Menschen mit seelischer Behinderung



Abbildung 4: Verteilung der Leistungen im Fachmodul Wohnen für 9 Personen mit geistiger Behinderung



Abbildung 5: Verteilung der Leistungen im Fachmodul Wohnen für 14 Personen mit seelischer Behinderung

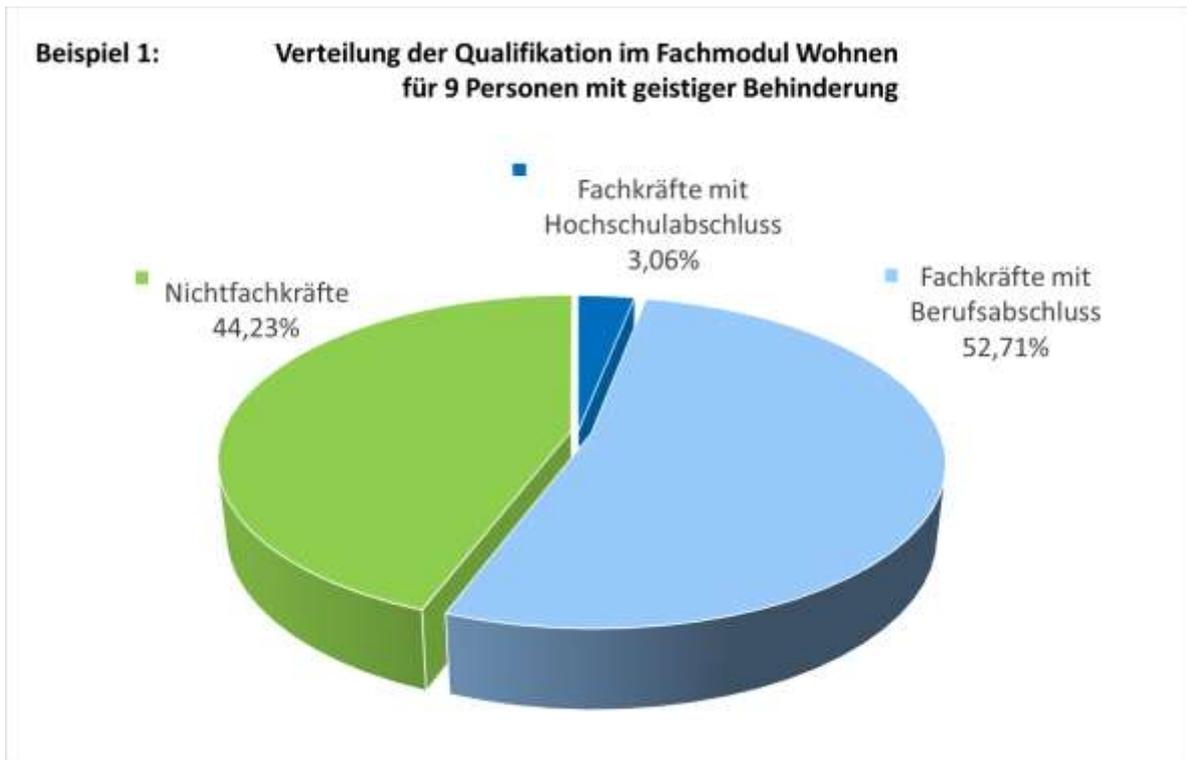


Abbildung 6: Verteilung der Qualifikation im Fachmodul Wohnen für 9 Personen mit geistiger Behinderung



Abbildung 7: Verteilung der Qualifikation im Fachmodul Wohnen für 14 Personen mit seelischer Behinderung

4. Auswertung der WBVG-Verträge

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist zum 01.01.2020 die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe vollzogen worden. Die Zuständigkeit für die Leistungen der Grundsicherung im Alter, bei dauerhafter Erwerbsminderung und anderer existenzsichernder Leistungen liegen nun beim örtlichen Leistungsträger. Für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe bleibt der LVR zuständig. § 42a Abs. 6 SGB XII regelt jedoch von diesem Grundsatz abweichend, dass bei einem Übersteigen der festgelegten Angemessenheitsgrenze über 25% der Eingliederungshilfeträger diese Leistungen als Eingliederungshilfeleistungen nach § 113 Abs. 5 SGB IX zu übernehmen hat (sog. Existenzsicherung II). Dies hat zur Folge, dass alle Regelungen des Vertragsrechts gem. §§ 123 ff SGB IX anwendbar sind.

Die Auswertung der Wohn- und Betreuungsverträge der am Projekt teilnehmenden Leistungserbringer erfolgte für das LVR-Teilprojekt TexLL anhand der vom BMAS vorgegebenen Fragen: Decken die Leistungen der Grundsicherung für die Kosten der Unterkunft plus eines Zuschlages in Höhe von max. 25% die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in einer besonderen Wohnform (ehemals stationären Wohneinrichtung) des geltenden Rechts ab? Wenn nicht, wie hoch ist der Anteil, der dann über den Träger der Eingliederungshilfe aufgefangen werden muss?

Bei zwei von vier Leistungserbringern decken die Leistungen der Grundsicherung für die Kosten der Unterkunft plus eines Zuschlages in Höhe von max. 25% die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in der besonderen Wohnform. Bei zwei von vier Leistungserbringern übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in der besonderen Wohnform die Leistungen der Grundsicherung für die Kosten der Unterkunft plus eines Zuschlages in Höhe von max. 25% in unterschiedlichen Höhen.

Welche Kosten machen die Leistungserbringer im Rahmen der „Existenzsicherung II“ geltend? Drei von vier Leistungserbringern fordern einen Zuschlag gemäß § 42a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII für die Möblierung in unterschiedlichen Höhen. Dagegen macht lediglich ein Leistungserbringer, der keinen Möblierungszuschlag fordert, den Zuschlag gemäß § 42a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII Wohn- und Wohnnebenkosten geltend.

§ 42a Abs. 5 Nr. 3 SGB XII wird unterschiedlich eingefordert. Drei von vier Leistungserbringern fordern einen Zuschlag zum Haushaltsstrom. Alle vier Leistungserbringer fordern einen Zuschlag für die Instandhaltung in sehr unterschiedlicher Höhe. Drei von vier Leistungserbringern machen einen Zuschlag für Haushaltsgroßgeräte geltend. Alle vier Leistungserbringer fordern einen Zuschlag gemäß § 42a Abs. 5 Nr. 4 SGB XII für Gebühren Telefon, Rundfunk, TV, Internet.

Darüber hinaus besteht ein hohes Erkenntnisinteresse an der Frage, ob die leistungsberechtigte Person unter den Besonderheiten einer besonderen Wohnform mit dem Regelbedarf den notwendigen Lebensunterhalt decken kann und damit die Regelbedarfsstufe 2 angemessen ist. Alle leistungsberechtigten Personen der vier Leistungserbringer können mit dem Regelbedarf der Stufe 2 den notwendigen Lebensunterhalt decken. Auch nach Abzug des bis 31.12.2019 gültigen Barbetrages (114,48 €) sowie der Bekleidungsprämie (27,66 €) in Höhe von insgesamt 142,14 € ist erkennbar, dass den leistungsberechtigten Personen im Vergleich zum Zeitraum vor der Umstellung I ein darüberhinausgehender Betrag zur freien Verfügung stehen würde.

Zusätzlich wurde aufgrund der Regelung im Landesrahmenvertrag NRW eine Auswertung im Hinblick auf den vereinbarten pauschalen Abzug in Höhe von 220,00 €/Monat für den Lebensunterhalt durchgeführt.

Hier ist erkennbar, dass bei zwei Leistungserbringern die Sachaufwendungen den pauschalen Abzugsbetrag gering übersteigen. Bei einem Leistungserbringer übersteigen die Sachaufwendungen für die leistungsberechtigten Personen, die keine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen besuchen, den pauschalen Abzugsbetrag. Die Sachaufwendungen für die leistungsberechtigten Personen, die eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen besuchen, sind mit dem pauschalen Abzugsbetrag abgegolten. Bei einem Leistungserbringer sind die erforderlichen Sachaufwendungen mit dem pauschalen Abzugsbetrag abgegolten. Die für die Auswertung entwickelte Tabelle wird darüber hinaus für den internen Gebrauch als Vorlage zur Erstellung einer Datenbank im Vergütungsbereich genutzt. Sie stellt eine Basis zur Ermittlung von Vergleichswerten aus den vorliegenden Wohn- und Betreuungsverträgen dar.

5. Ausblick

Im Zuge der Auseinandersetzungen mit dem Landesrahmenvertrag NRW hat das LVR-Teilprojekt TexLL in Kooperation mit den bestehenden Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen verschiedene widersprüchliche und klärungsbedürftige Aussagen identifizieren können. Es wurden daraufhin diverse Entscheidungsvorlagen zur Entwicklung einer gemeinsamen Haltung für die Fachbereichsleiterkonferenz des Dezernates Soziales erstellt. Die Antworten sind für die Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren für die weitere Arbeit im Projekt entscheidend und werden entsprechend in den laufenden Bearbeitungsprozess einbezogen.

Zielvorgaben:

- Weiterentwicklung der bisherigen Instrumente und Entwicklung von neuen Instrumenten zur Unterstützung der Verwaltung bei der Umstellung II, insbesondere hinsichtlich einer Verwaltungsökonomische Anwendung
- Weiterentwicklung des BEI_NRW zur vollumfänglichen und differenzierteren Bedarfsermittlung und Anpassung auf das neue Leistungssystem
- Begleitung der Umstellung II im LVR

6. Fazit

1. Mit dem BEI _NRW werden die individuellen personenzentrierten Bedarfe der leistungsberechtigten Personen erhoben und mit zeitbasierten Leistungen der Assistenz bemessen.
2. Es ist eine umfassende Wissenserweiterung in das neue Leistungs- und Finanzierungssystem bei Leistungserbringern und Verwaltung notwendig, damit die Umstellung gelingen kann.
3. Die Umstellung erfordert eine Operationalisierung des Finanzierungssystems, die es Leistungserbringern ermöglicht, eindeutige und umfangreiche Daten zu liefern, damit diese durch die Verwaltung arbeitsökonomisch ausgewertet und zeitnah in einer Vergütungsvereinbarung umgesetzt werden können.

TEIL II TexLL beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Zunächst wird über die Erprobungen der Umstellung II³ auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik berichtet, die in zwei Leistungsangeboten durchgeführt wurden. Im Rahmen der Erprobung hat sich das Projekt beim LWL zudem mit konzeptionellen Fragestellungen und Verfahrensabläufen befasst, die in diesem Bericht vorgestellt werden. Entstanden sind ein Schema zum Verfahrensablauf sowie ein Konzept zur internen und externen Kommunikation. Inhaltlich hat sich TexLL u.a. mit der Ausgestaltung des Fachmoduls Wohnen (gem. Anlage A.5.3 LRV) und mit Abgrenzungsfragen zu den Assistenzleistungen (gem. Anlage A.5.1, A.5.2 LRV) auseinandergesetzt. Entstanden sind Leitfäden, die als Praxishilfe für die Regional- und Hilfeplanung des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe im Zuge der Umstellung II zum Einsatz kommen können. Im Zusammenhang mit der Umstellung I⁴ zum 01.01.2020 hat sich das Projekt TexLL beim LWL zudem mit der Auswertung von Wohn- und Betreuungsverträgen von Leistungsberechtigten befasst, die diese auf Nachfrage freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Bis dato sind mehr als 1.600 Verträge erfasst und Erkenntnisse zu den existenzsichernden Leistungen II und zum Einsatz des Regelsatzes der Leistungsberechtigten generiert worden. Die Ergebnisse werden in diesem Bericht vorgestellt. Abschließend erfolgt ein Fazit sowie ein Ausblick zu den bevorstehenden Aktivitäten des Projektes.

1. Erprobung der Umstellung II in besonderen Wohnformen

1.1. Erprobung im Leistungsangebot A (November 2019)

Im November 2019 erprobte das LWL-Teilprojekt TexLL mit acht Leistungsberechtigten eines geschützten Leistungsangebotes (A) die personenzentrierte Bedarfsermittlung mithilfe des Instruments BEI_NRW⁵ im Rahmen der neuen Leistungssystematik. Die Gesprächsführung

³ Mit der Umstellung II tritt eine komplett neue Leistungssystematik für die ehemals stationäre Wohnform – jetzt besondere Wohnform – in Kraft. Sie setzt sich aus verschiedenen Fachkomponenten zusammen, wozu u.a. die Unterstützende und die Qualifizierte Assistenz sowie das Fach- und Organisationsmodul Wohnen und das Fach- und Organisationsmodul Tagesstruktur zählen.

⁴ Seit dem 01.01.2020 werden existenzsichernde Leistungen unabhängig von der Wohnform durch ihre Trennung von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe – Umstellung I – personenzentriert erbracht.

⁵ Mit dem BEI_NRW (Abk. für Bedarfsermittlungsinstrument) ist ein verbandsübergreifendes, landeseinheitliches Instrument entwickelt worden, welches die rechtlichen und fachlichen Vorgaben zur Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren gemäß §§ 117 und 118 SGB IX n.F. umsetzt.

erfolgte durch eine Mitarbeiterin des Projektes TexLL (ehemalige Hilfeplanerin). Begleitet wurde diese durch eine weitere Mitarbeiterin des Projektes, die als teilnehmende Beobachtende die Rahmenbedingungen eruierte. Das Erfassen der Gesprächsinhalte wurde in Papierform vorgenommen und im Anschluss digital in eine Gesamtübersicht pro Leistungsberechtigten übertragen. Die Vorbereitung und Begleitung der Erprobung erfolgte seinerzeit durch die interne Unterarbeitsgruppe (UAG) ‚Umstellung II‘. Die Ergebnisse der Erprobung wurden der internen Arbeitsgruppe ‚BEI NRW 2.0‘ zur Weiterentwicklung zur Verfügung gestellt.

Die Erprobung in dem geschützten Wohnangebot umfasste neben den Bedarfsermittlungsgesprächen folgende Schritte:

Sep 2019:	Vorgespräch
Okt 2019:	Bearbeitungszeit Leistungserbringer
Nov 2019:	BEI_NRW Bedarfsermittlungsgespräche / Auswertung
Jul 2020:	Ermittlung Fachmodul Wohnen / Auswertung
Okt 2020:	Abschlussgespräch

Zunächst fand ein Vorgespräch statt, in dem die allgemeine Anfrage zur Erprobung und eine erste Vorschau auf das mögliche Vorgehen erfolgte. Die Hilfeplangespräche wurden terminiert und unterschiedliche, für die Erprobung benötigte Formulare herausgegeben. Es folgte die für den Leistungserbringer vorgesehene Bearbeitungszeit der Formulare, die vom Regionalteam⁶ u.a. zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche genutzt wurden. Anschließend wurden die Hilfeplangespräche durchgeführt, die insgesamt fünf Tage beanspruchten. Die Auswertung der einzelnen Gespräche erfolgte zeitnah nach ihrer Durchführung. Aufgrund der weiterführenden, fachlichen Ausgestaltung der Fachkomponenten der neuen Leistungssystematik, wurde die Ermittlung des Fachmoduls Wohnen zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Diese wurde im Juli 2020 nachträglich vorgenommen. Aufgrund eines Personalwechsels und der coronabedingten Kontaktsperre innerhalb der Wohngruppe verzögerte sich das Abschlussgespräch zur

⁶ Für die Umstellung II der besonderen Wohnformen auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik werden sog. Regionalteams gebildet: Diese setzen sich aus Mitarbeiter*innen der Regionalplanung und Vergütungsverhandlung des Referates 3 sowie aus der Hilfeplanung der Referate 4-7 einer Region zusammen.

Eröffnung der eruierten Ergebnisse fortlaufend, wurde jedoch schlussendlich im Oktober 2020 nachgeholt.

1.1.1. Ermittlung des Fachmoduls Wohnen

Die Ermittlung des Fachmoduls erfolgte auf Grundlage eines aktuellen vom Leistungserbringer erstellten Fachkonzeptes⁷. Zu entnehmen ist, dass das Leistungsangebot eine geschützte Wohnform für 22 Leistungsberechtigte mit einer chronischen psychischen Erkrankung und/oder Abhängigkeitserkrankung sowie einem erhöhten Betreuungs- und Hilfebedarf darstellt. Aufgrund der psychischen Beeinträchtigungen der Leistungsberechtigten besteht mitunter die Gefahr, dass sie sich selbst erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügen. Durch die meist chronifizierten Störungen ist eine eigenständige Lebensführung, auch unter Hinzuziehung ambulanter Unterstützungsmaßnahmen, nicht realisierbar.

Unter Berücksichtigung der konzeptionellen Besonderheiten des Wohnangebotes sowie der personenzentrierten Bedarfe der Leistungsberechtigten lassen sich dem Fachmodul Wohnen 7,82 Vollzeitkräfte zuordnen. Die Verteilung pro Leistungselement⁸ lässt sich aus der folgenden Tabelle entnehmen:

Anzahl VK Fachmodul Wohnen	
a) Leistungen zur Erreichbarkeit	-
b) Präsenzleistungen bei Tag/Nacht	6,82
c) Gemeinsame Assistenzleistungen	-
d) Hauswirtschaft und Haustechnik	1,00
e) Sozialraumarbeit	-
f) Erfüllung gesetzlicher Anforderungen	-
g) Spezielle Konzepte	-
h) Beratende Pflegefachkraft	-
Summe	7,82

Tabelle 1: Anzahl VK Fachmodul Wohnen

⁷ Gem. Anlage C.3 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen

⁸ Gem. Anlage A. 5.3 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen

Unter a) ‚Leistungen zur Erreichbarkeit‘ sind keine VK-Anteile vermerkt. Die vielschichtigen Unterstützungsbedarfe der Leistungsberechtigten erfordern eine durchgängige Anwesenheit des Personals, sodass die Notwendigkeit einer darüberhinausgehenden Rufbereitschaft nicht gesehen wird.

Daraus ergibt sich unter b) ‚Präsenzleistungen bei Tag/Nacht‘ die Berücksichtigung von 6,82 VK-Anteilen. Bei der Bemessung des Personalbedarfes wurden insbesondere die Rahmenbedingungen des geschützten Wohnsettings sowie die An- und Abwesenheitszeiten der Leistungsberechtigten betrachtet. Ein Teil der Leistungsberechtigten besucht die Tagesstruktur, wobei hier jedoch sehr unterschiedliche Beschäftigungszeiträume zu verzeichnen sind.

Unter c) ‚Gemeinsame Assistenzleistungen‘ finden keine VK-Anteile Berücksichtigung, da aus der personenzentrierten Bedarfsermittlung hervorging, dass seitens der Leistungsberechtigten kein Interesse an Gruppenangeboten innerhalb des Wohnangebotes besteht.

Unter d) ‚Hauswirtschaft und Haustechnik‘ werden 1,00 VK-Anteil pauschal angenommen. Zur Bemessung des VK-Anteils fand ein Mittelwert der im LRV niedergelegten Schlüssel⁹ Anwendung, da die Anwesenheitszeiten der Leistungsberechtigten zur Mittagszeit variieren.

Für das Leistungselement e) finden keine Stellenanteile Berücksichtigung. Das Fachkonzept enthält keine Angaben zu einer besonderen personenunabhängigen Sozialraumarbeit.

Bei der Betrachtung der Leistungselemente ‚Erfüllung gesetzlicher Anforderungen‘ (f) sowie ‚Spezielle Konzepte‘ (g) sind keine Besonderheiten festgestellt worden, die in die Bemessung hätten einfließen können. Unabhängig davon sind die Vorgaben der WTG-Behörde hinsichtlich der Fachkraftquote (mindestens 50%) zu beachten. Für diese Wohngruppe wurde aufgrund des hohen Unterstützungsbedarfes der Leistungsberechtigten in körperlich-medizinischen,

⁹ 1:12 bezogen auf die Anzahl der betreuten Leistungsberechtigten mit Mittagsverpflegung außerhalb der besonderen Wohnform und 1:10 bezogen auf die Anzahl der betreuten Leistungsberechtigten mit Mittagsverpflegung innerhalb der besonderen Wohnform (s. Anlage A.5.3, S. 74, Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen).

seelischen, sozialen, psychiatrischen und suchtspezifischen Bereichen eine Fachkraftquote von 75 % im Fachmodul berücksichtigt.

Bei dem Leistungselement ‚Beratende Pflegefachkraft‘ (h) ist kein VK-Anteil erforderlich.

1.1.2. Ermittlung der Assistenzleistungen

In der folgenden Abbildung (1) werden die ermittelten Assistenzbedarfe (Stunden) für ein Jahr, unterteilt nach ‚Qualifizierter Assistenz‘ und ‚Unterstützender Assistenz‘, dargestellt. Die Bedarfsart ‚Unterstützende Assistenz mit pflegerischen Charakter‘ wurde in dieser Bedarfsermittlung noch nicht berücksichtigt.

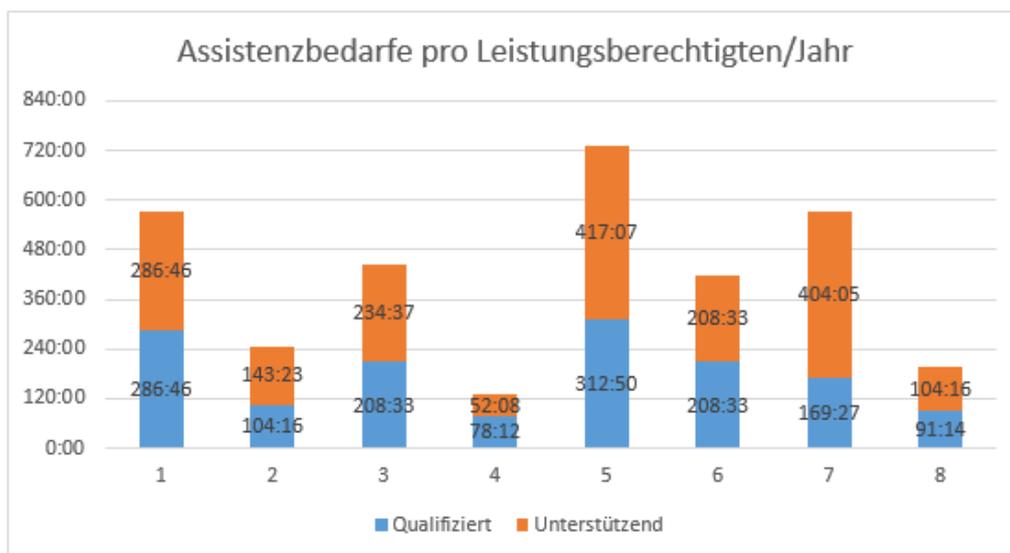


Abbildung 8: Assistenzbedarfe pro Leistungsberechtigten / Jahr

Zu erkennen ist, dass die einzelnen Bedarfe zum Teil stark variieren. Diese können u.a. auch auf die unterschiedliche Art und Schwere der Behinderung sowie der daraus resultierenden Mitwirkungsfähigkeit der Leistungsberechtigten zurückgeführt werden. In Summe wurden 1.460 Stunden ‚Qualifizierte Assistenz‘ und 1.851 Stunden ‚Unterstützende Assistenz‘ ermittelt. Pro Woche fallen so durchschnittlich ca. dreieinhalb Stunden ‚Qualifizierte Assistenz‘ und ca. viereinhalb Stunden ‚Unterstützende Assistenz‘ pro Person an. Die prozentuale Verteilung der Bedarfe stellt sich wie folgt dar:

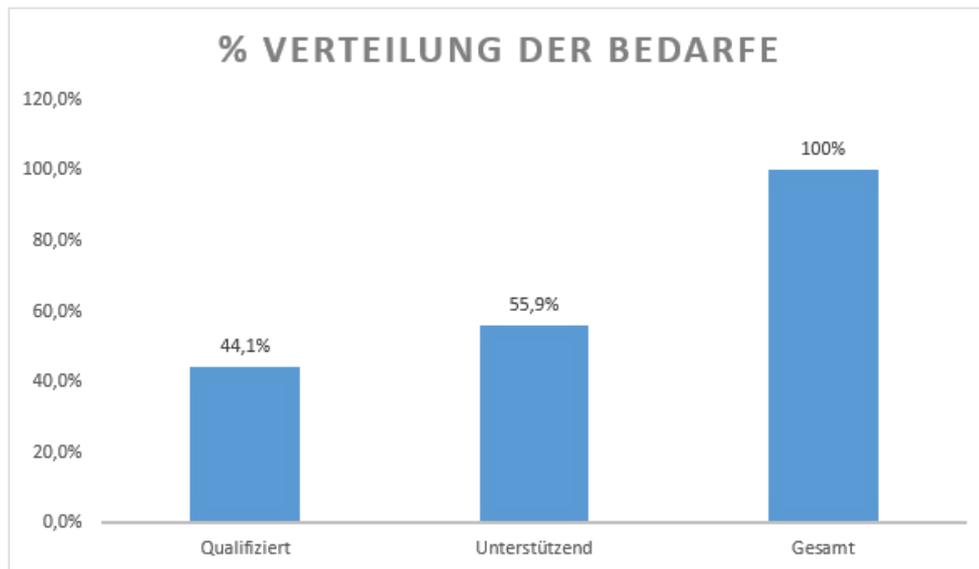


Abbildung 9: %-Verteilung der Bedarfe

Der Anteil der ‚Unterstützenden Assistenz‘ liegt hier mit 55,9% höher, als der Anteil der ‚Qualifizierten Assistenz‘ mit 44,1%. Aufgrund der geschützten Unterbringung kann der höhere Umfang der Unterstützenden Assistenz auch auf Begleitungen der Leistungsberechtigten außerhalb der besonderen Wohnform zurückgeführt werden.

Die nächste Abbildung (3) illustriert ein detailliertes Bild zu den jeweiligen Assistenzbedarfen pro Lebensbereich¹⁰ und ihre jeweilige Verteilung nach ‚Unterstützender‘ und ‚Qualifizierter Assistenz‘:

¹⁰ Die Bedarfsermittlung erfolgt entlang der nach § 118 SGB IX vorgesehenen neun Lebensbereiche.

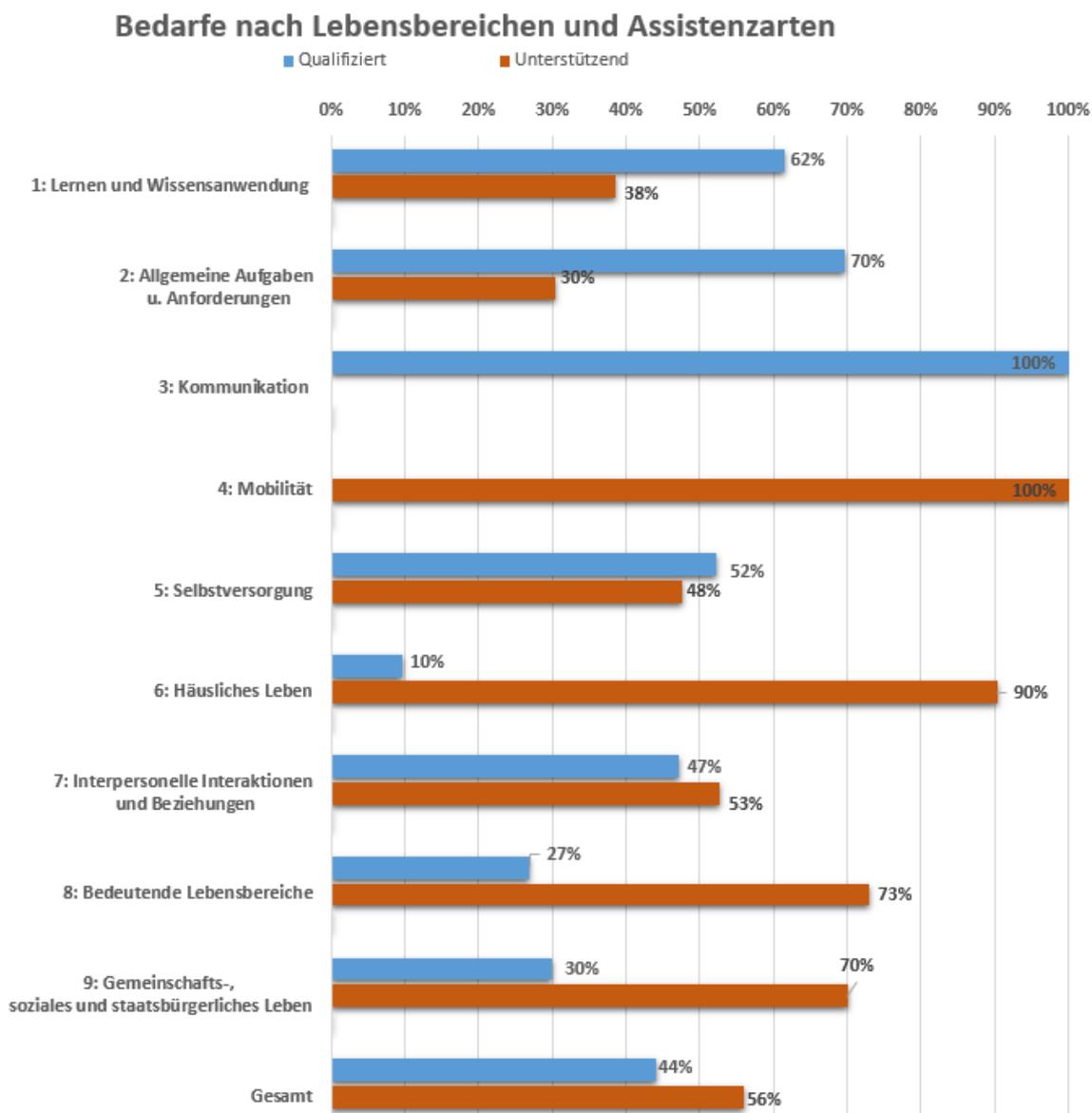


Abbildung 10: Bedarfe nach Lebensbereichen und Assistenzarten

Wie in der nächsten Grafik zu erkennen (Abb. 4), konzentrieren sich die Bedarfe im Wesentlichen auf die Lebensbereiche ‚Allgemeine Aufgaben und Anforderungen‘ (2), ‚Selbstversorgung‘ (5), ‚Häusliches Leben‘ (6) und ‚Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen‘ (7).

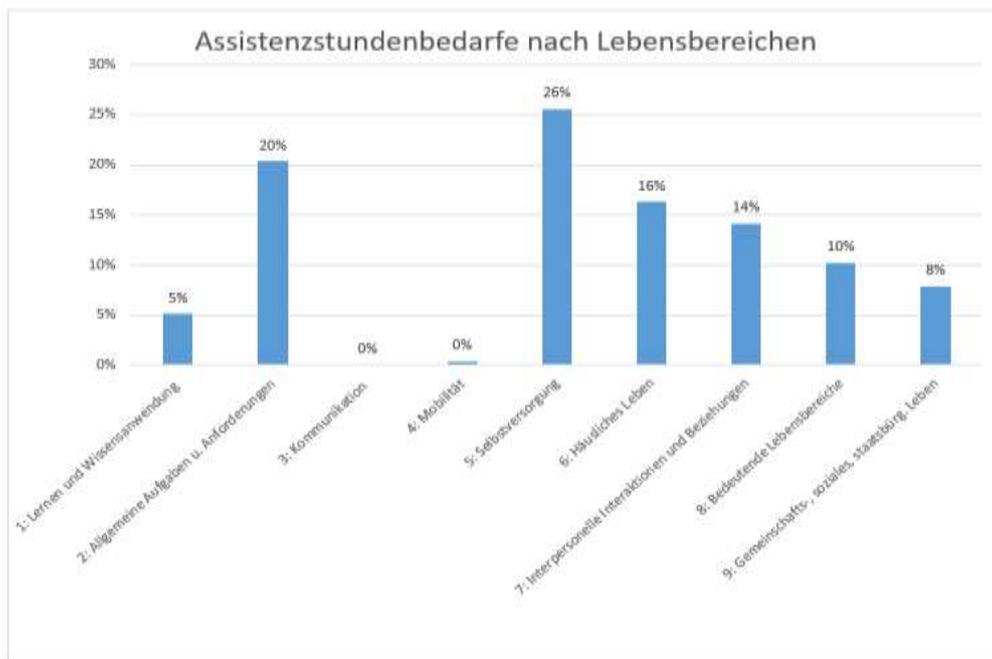


Abbildung 11: Assistenzstundenbedarfe nach Lebensbereichen

Im Lebensbereich ‚Allgemeine Aufgaben und Anforderungen‘ (2) geht es bei Bedarfen der Leistungsberechtigten vielfach um Belange im Umgang mit Stress und Aggressionen. Im Lebensbereich ‚Selbstversorgung‘ (5) steht die Körperpflege und Gesundheitsvorsorge (z.B. Ärzt*innenbesuche, Aufsuchen der Institutsambulanz) im Vordergrund. Im Lebensbereich ‚Häusliches Leben‘ (6) liegen die Bedarfe insbesondere in der Unterstützung der Reinigung des eigenen Zimmers sowie im Einkaufen von Lebensmitteln. Beim Lebensbereich ‚Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen‘ (7) liegen die Bedarfe in der Unterstützung und Befähigung im adäquaten Umgang der Leistungsberechtigten untereinander, aber auch in familiären Konstellationen.

Aus den ermittelten Assistenzbedarfen¹¹ konnte das für die Ausführung der Leistungen benötigte Personal berechnet werden:

¹¹ Hinsichtlich der Gemeinsamen Leitungserbringung gem. § 116 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX ist auszuführen, dass aufgrund noch fehlender Vorgaben ausschließlich 1:1 Assistenzen angesetzt wurden.

Anzahl VK	Q.-Assistenz	U.-Assistenz Gesamt	Summe
Fachkräfte	1,19	0,42	1,61
Nichtfachkräfte		0,99	0,99
Summe	1,19	1,41	2,60
<i>*Inklusive Indirekte/ Mittelbare Leistungen</i>			

Tabelle 2: Anzahl FK/NFK Assistenzen

1.1.3. Erkenntnisse

Zu den Rahmenbedingungen der Bedarfsermittlungen lässt sich sagen, dass die persönliche Konstitution der Leistungsberechtigten enormen Einfluss auf die Durchführung der Bedarfsermittlungen hatte und dass diese teilweise aufgrund der psychiatrischen Krankheitsbilder der Leistungsberechtigten von einer verminderten Gesprächsfähigkeit und/oder -bereitschaft (Nervosität, Wahnvorstellungen, starke Verunsicherung) geprägt waren. Aus diesem Grund und krankheitsbedingt konnten nur acht von elf Bedarfsermittlungen durchgeführt werden. Die personenzentrierte Erfassung der Bedarfe wurde laut Rückmeldung der Wohngruppenleitung von den Leistungsberechtigten insgesamt als sehr wertschätzend empfunden.

1.2. Erprobung im Leistungsangebot B (März 2020)

Bei der ab März 2020 durchgeführten Erprobung der Umstellung II auf die neue Leistungssystematik des Leistungsangebotes B stand neben der personenzentrierten Bedarfsermittlung zusätzlich die Ermittlung des Fachmoduls sowie die Optimierung des Umstellungsverfahrens im Fokus. Der gesamte Prozess umfasste die folgenden Schritte:

Jan 2020:	Vorgespräch
Mrz 2020:	Auftaktgespräch / Bearbeitungszeit Leistungserbringer
Mai 2020:	Ermittlung des Fachmoduls Wohnen / Auswertung
Jun 2020:	BEI_NRW 2.0 Bedarfsermittlungsgespräche / Auswertung / Leistungsfestlegung des Gesamtbedarfes
Aug 2020:	Abschlussgespräch

Nach dem Auftaktgespräch im März 2020 startete die zweimonatige Bearbeitungszeit des Leistungserbringers für die erforderlichen Unterlagen¹² zur Erprobung der Umstellung auf die neue Leistungssystematik. Nach den Erkenntnissen aus der ersten Erprobung wurden die Unterlagen zuvor optimiert und dem Leistungserbringer zur persönlichen Ansicht ausgehändigt sowie zur weiteren Bearbeitung digital übermittelt. Parallel wurden die Einladungen zu den persönlichen Bedarfsermittlungsgesprächen an die Leistungsberechtigten und die rechtlichen Betreuer*innen versandt. Mit Eingang der Unterlagen startete im Mai 2020 parallel mit der Vorbereitung auf die BEI_NRW 2.0 Bedarfsermittlungsgespräche die Ermittlung des Fachmoduls Wohnen. Die für Mai 2020 geplante Durchführung der BEI_NRW 2.0 Bedarfsermittlungsgespräche musste aufgrund der Corona-Krise und den damit einhergehenden Betretungs- und Besuchsverboten in Betreuungseinrichtungen um einen Monat verschoben und unter Einschränkungen ausgeführt werden.

1.2.1. Ermittlung des Fachmoduls Wohnen

Die Ermittlung des Fachmoduls Wohnen erfolgte auf Grundlage eines aktuellen durch den Leistungserbringer erstellten Fachkonzeptes des Leistungsangebotes durch zwei Regionalplanerinnen des LWL Teilprojektes TexLL. Sie überprüften die räumlichen und personellen Strukturen des Leistungsangebotes auf Bedarfsgerechtigkeit und eruierten die gemeinschaftliche Nutzung von Ressourcen, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen, etwaiger Sozialraumarbeit und weitere Grundsätze und Besonderheiten des Angebotes.

Konzeptionelle und inhaltliche Besonderheiten des Leistungsangebotes zeigen sich darin, dass in den vergangenen Jahren Personen mit vergleichsweise eher geringen Hilfebedarfen aufgenommen worden sind. Das Leistungsangebot verfügt u.a. über integrierte Trainingswohnungen, in denen explizit Menschen leben, die sich im nächsten Schritt das Leben in einer eigenen Wohnung (unter Zuhilfenahme eines ABW-Angebotes) vorstellen können. Die aktuelle Bewohner*innenstruktur erweckt jedoch mitunter den Eindruck, als wäre das Leistungsangebot B insgesamt als ambulantes Angebot konzipiert worden. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der bis dato gültigen Vergütungsvereinbarung, in der mit dem LWL eine klassische ‚Besondere Wohnform‘ für Menschen mit einer geistigen Behinderung vereinbart wurde und entsprechend refinanziert wird.

¹² Das LWL-Teilprojekt TexLL entwickelte Unterlagen zur Erfassung des gesamten Leistungsangebotes, die über die sog. Anforderungsliste an den Leistungserbringer herangetragen werden.

Die Berechnung des Fachmoduls Wohnen unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungselemente ergab 3,25 Vollzeitkräfte, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Anzahl VK Fachmodul Wohnen	
a) Leistungen zur Erreichbarkeit	-
b) Präsenzleistungen bei Tag/Nacht	1,18
c) Gemeinsame Assistenzleistungen	0,74
d) Hauswirtschaft und Haustechnik	1,33
e) Sozialraumarbeit	-
f) Erfüllung gesetzlicher Anforderungen	-
g) Spezielle Konzepte	-
h) Beratende Pflegefachkraft	-
Summe	3,25

Tabelle 3: Anzahl VK Fachmodul Wohnen

Aus der Tabelle (1) geht hervor, dass unter a) ‚Leistungen zur Erreichbarkeit‘ keine VK-Anteile berücksichtigt wurden. Das lässt sich darauf zurückführen, dass die nächtliche Inanspruchnahme der Rufbereitschaft äußerst selten stattfindet (maximal 1x pro Jahr). Nach fachlicher Einschätzung ist eine Refinanzierung dieser nächtlichen Rufbereitschaft nicht erforderlich.

Unter b) ‚Präsenzleistungen bei Tag/Nacht‘ sind 1,18 VK-Anteile ermittelt worden. Betrachtet wurde die tatsächliche Anwesenheit von Mitarbeiter*innen im Haus, die entsprechend der Bedarfe, Termine und Anlässe variiert. Alle Leistungsberechtigten gehen einer Beschäftigung außerhalb des Wohnhauses nach – davon zwei Personen in Teilzeit (30 Stunden pro Woche) und 14 Personen in Vollzeit. Die Arbeitszeiten der Leistungsberechtigten sind zeitlich versetzt und teilweise variabel. Alle 16 Leistungsberechtigten sind zum Mittagessen unter der Woche im Regelfall nicht im Haus.

Unter c) ‚Gemeinsame Assistenzleistungen‘ finden 0,74 VK-Anteile Berücksichtigung. Ermittelt und berücksichtigt worden sind hierbei Leistungen, die durch die Mitarbeiter*innen des

Leistungsangebotes B zur Förderung der Gemeinschaft ausschließlich innerhalb der vorgehaltenen Räumlichkeiten bzw. des Grundstücks angeboten werden.

Unter d) ‚Hauswirtschaft und Haustechnik‘ werden 1,33 VK-Anteile pauschal berechnet, die an den im LRV niedergelegten Schlüssel 1:12 unabhängig vom Bedarf angelehnt werden. Im vorliegenden Fall wäre dieser tatsächlich zu hinterfragen, da die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Regel durch die Leistungsberechtigten selbst ausgeführt werden.

Für das Leistungselement e) sind keine Stellenanteile berücksichtigt worden. Im Fachkonzept finden sich keine Ausführungen zu etwaiger besonderer personenunabhängiger Sozialraumarbeit, sodass eine Refinanzierung besonderer Stellenanteile zu diesem Zweck ausgeschlossen ist.

Für die Bemessung von Stellenanteilen zur Erfüllung ‚Gesetzlicher Anforderungen‘ (f) sowie aufgrund von ‚Speziellen Konzepten‘ (g) konnten keine Kriterien ermittelt werden, die eine Veränderung des Personalbedarfes hätten auslösen können. Lediglich bei der Ermittlung der Fachkraftquote sind die Anforderungen der WTG-Behörde¹³ zu beachten. Eine Fachkraftquote von mindestens 50 % ist im Tagdienst vorzuhalten und damit durch den LWL zu refinanzieren. Fachkräfte sind Personen mit dreijähriger Ausbildung und/oder Studium B.A./M.A. (z.B. Heilerziehungspfleger*innen, Sozialarbeiter*innen). Eine Ausnahme von dieser Regelung ist hier nicht angezeigt.

Die Berücksichtigung von Stellenanteilen einer ‚Beratenden Pflegefachkraft‘ (h) würde sich durch die Betrachtung der vorhandenen Pflegegrade einiger Leistungsberechtigten rechnerisch ergeben. Allerdings konnten nach der personenzentrierten Bedarfsermittlung durch die Hilfeplanung tatsächlich nur geringfügige Bedarfe im pflegerischen Bereich festgestellt und entsprechende Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter ausgewiesen werden. Hierdurch besteht in der Realität keine Beratungsnotwendigkeit. Die notwendige

¹³ Die WTG-Behörde ist für die Prüfung der Einhaltung der baulichen Anforderungen aller Leistungsangebote nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständig.

Fachkompetenz für etwaige einfachste Behandlungspflege ist auch ohne eine entsprechende Fachkraft zu erwarten und damit nicht zusätzlich zu refinanzieren.

1.2.2. Ermittlung der Assistenzleistungen

Insgesamt wurden die Bedarfe von 16 Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung ermittelt. Die Gesprächsführung erfolgte durch eine Mitarbeiterin des Projektes TexLL (ehemalige Hilfeplanerin) und einem von zwei Hilfeplanern im Wechsel, die zuvor in die neue Leistungssystematik und der Anwendung des provisorisch angelegten Excel-Tools eingearbeitet wurden. Mitschriften während des Gesprächs konnten größtenteils direkt digital in eine BEI NRW 2.0 Entwurfsfassung eingetragen werden. Teilweise gab es abermals technische Probleme. In der Nacherfassung wurde die Leistungsfestlegung der Bedarfe mithilfe eines weiteren Excel-Tools vorgenommen. Zusätzlich begleitete eine weitere Person aus dem Projekt TexLL oder aus dem Kompetenzzentrum Soziale Teilhabe als teilnehmende Beobachtende die Gespräche, um Erkenntnisse zu den Rahmenbedingungen der Erprobung, zu der Darstellung von pflegerischen Bedarfen und zur Beantwortung der Leitfragen der wissenschaftlichen Begleitstudie durch die Unternehmensberatung Kienbaum (siehe Kapitel 7) zu erhalten.

In der folgenden Abbildung (5) werden die ermittelten Assistenzbedarfe (Stunden) für ein Jahr, unterteilt nach ‚Qualifizierter‘ und ‚Unterstützender Assistenz‘ sowie nach ‚Unterstützender Assistenz mit pflegerischen Charakter‘ dargestellt.

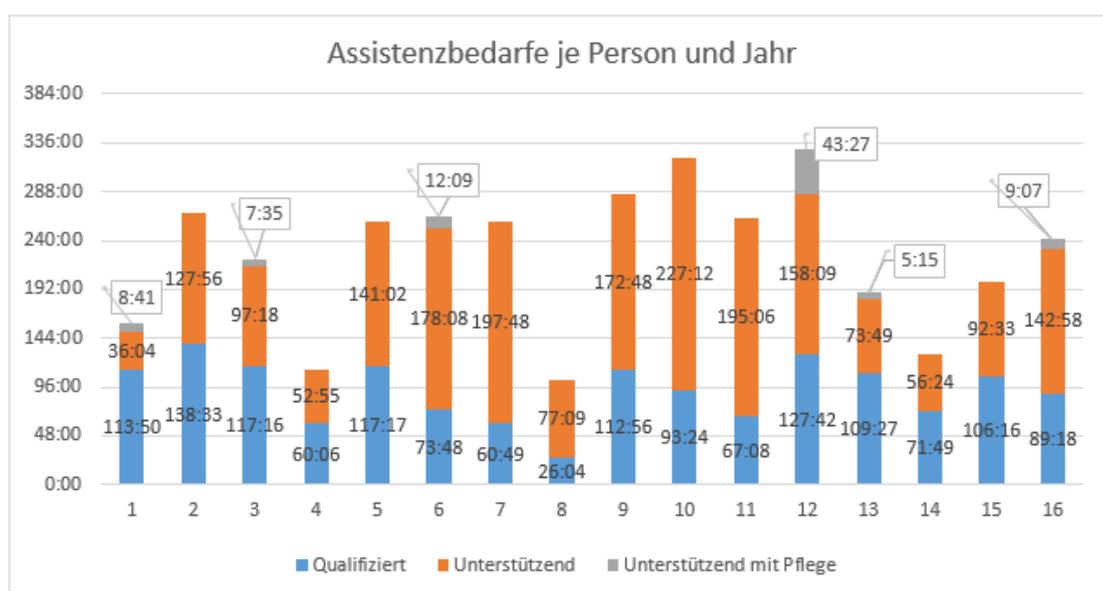


Abbildung 12: Assistenzbedarfe pro Leistungsberechtigten / Jahr

In Summe wurden 1.486 Stunden ‚Qualifizierte Assistenz‘, 2.027 Stunden ‚Unterstützende Assistenz‘ sowie 86 Stunden ‚Unterstützende Assistenz mit pflegerischen Charakter‘ ermittelt. Pro Woche fallen so durchschnittlich ca. 1 Stunde und 45 Minuten ‚Qualifizierte Assistenz‘ und ca. 2 Stunden und 30 Minuten ‚Unterstützende Assistenz‘ sowie 6 Minuten ‚Unterstützende Assistenz mit pflegerischen Charakter‘ pro Leistungsberechtigten an. Die prozentuale Verteilung der Bedarfe stellt sich wie folgt dar (Abb. 6):

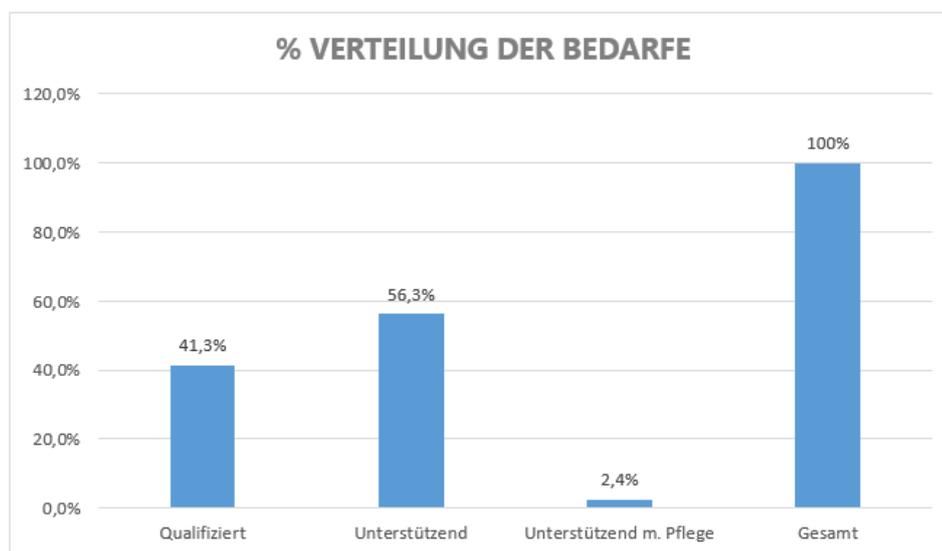


Abbildung 13: %-Verteilung der Bedarfe

Betrachtet man die ermittelten Assistenzbedarfe pro Lebensbereich, ergibt sich eine differenzierte Betrachtungsweise. Aus der folgenden Abbildung (7) lässt sich erkennen, wie sich die Verteilung der unterschiedlichen Assistenz pro Lebensbereich darstellt.

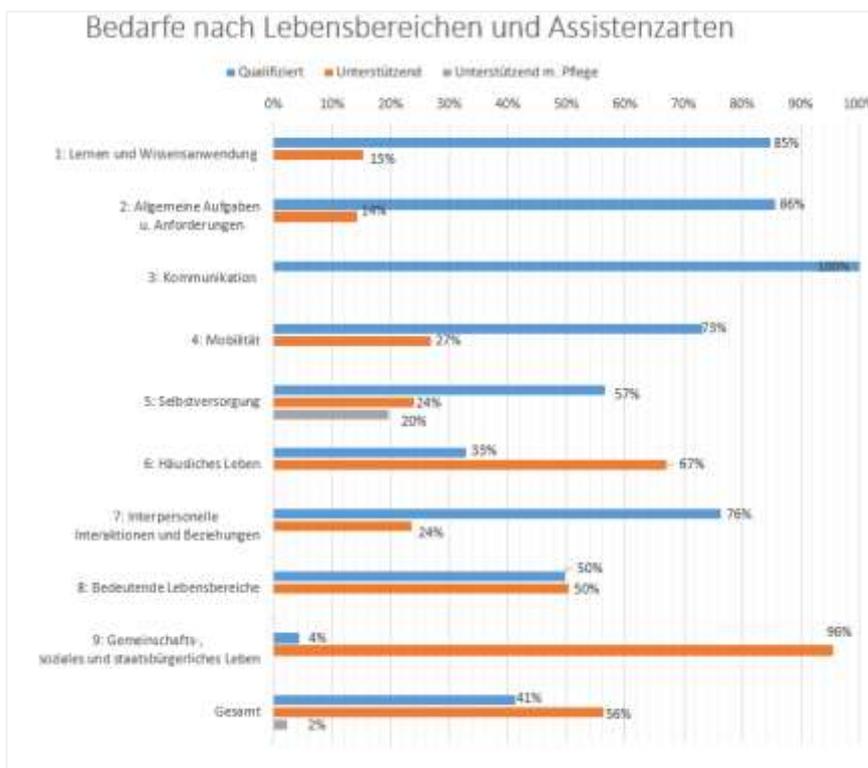


Abbildung 14: Bedarfe nach Lebensbereichen und Assistenzarten

Aussagen zu der generellen Verteilung der benötigten Assistenzleistungen pro Lebensbereich lassen sich bei Betrachtung der folgenden Abbildung (8) treffen:

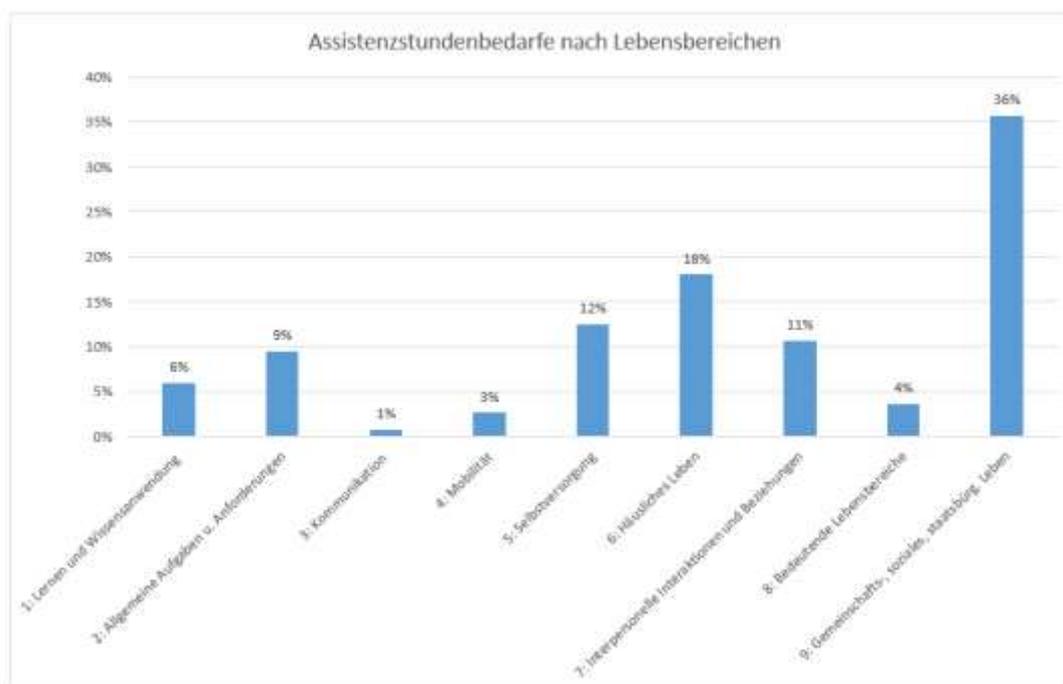


Abbildung 15: Assistenzstundenbedarfe nach Lebensbereichen

Deutlich wird, dass sich diese im Wesentlichen auf die Lebensbereiche 5, 6, 7 und 9 konzentrieren. Mit Hilfe der ICF-Items¹⁴ lassen sich zudem die zeitlich umfangreichsten Bedarfe je Lebensbereich auswerten:

Lebensbereich ‚Selbstversorgung‘ (5)
→ Eigene Gesundheitsvorsorge

Lebensbereich ‚Häusliches Leben‘ (6)
→ Einkaufen, kochen und Ordnung

Lebensbereich ‚Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen‘ (7)
→ Beziehungsgestaltung, Partner*innenschaft

Lebensbereich ‚Gemeinschaftliches, soziales und staatsbürgerliches Leben‘ (9)
→ Freizeitaktivitäten

Aus den ermittelten Assistenzbedarfen¹⁵ konnte das für die Ausführung der Leistungen benötigte Personal berechnet werden:

Anzahl VK	Q.-Assistenz	U.-Assistenz Gesamt	Summe
Fachkräfte	1,21	0,48	1,69
Nichtfachkräfte		1,13	1,13
Summe	1,21	1,61	2,82
*Inklusive Indirekte/ Mittelbare Leistungen			

Tabelle 4: Anzahl VK auf Grundlage der ermittelten Assistenzbedarfe

1.2.3. Erkenntnisse

Die Durchführung der Erprobung im Leistungsangebot B hat auf mehreren Ebenen zu aufschlussreichen Informationen zur konzeptionellen Ausrichtung des Umstellungsverfahrens und zur Optimierung interner Verfahrensabläufe geführt.

¹⁴ Vgl. WHO (2005): ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Genf: WHO.

¹⁵ Hinsichtlich der Gemeinsamen Leistungserbringung gem. § 116 Abs. 2 Nr. 6 SBG IX ist auszuführen, dass aufgrund noch fehlender Vorgaben ausschließlich 1:1 Assistenzen angesetzt wurden.

Insbesondere in Bezug auf die personenzentrierte Bedarfsermittlung hat sich gezeigt, dass die Komplexität der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik sowie die Weiterentwicklung des BEI_NRW 2.0 mit den genutzten Provisorien erhöhte Anforderungen und zeitliche Ressourcen für die Hilfeplanung bedeuten.

Während der Ermittlung des Fachmoduls Wohnen kristallisierten sich im Laufe der Erprobung mehrfach Schnittstellen zu den Assistenzleistungen heraus, die die Ausrichtung an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten im Fachmodul sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen der Regional- und Hilfeplanung erforderlich werden lassen.

2. Umstellungsverfahren

2.1. Prozessbeschreibung

Auf Grundlage der vorangegangenen Erprobungen in den Einrichtungen A und B ist folgender Prozess zum Umstellungsverfahren konzipiert worden:

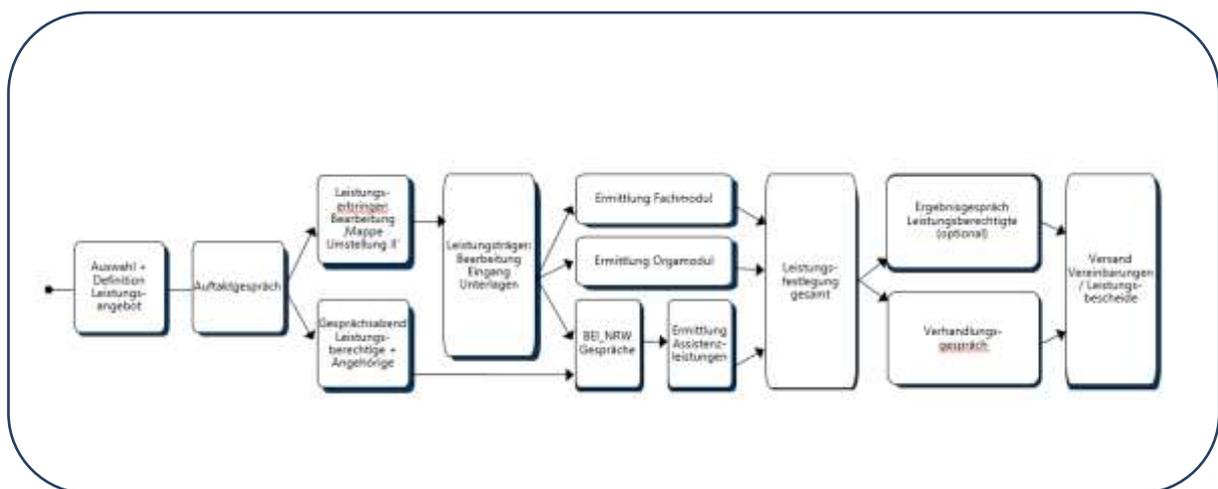


Abbildung 16: Verfahren der Umstellung II in besonderen Wohnformen

Der Prozess bildet interne Prozesselemente ab und markiert externe Überschneidungspunkte mit dem Leistungserbringer. Nachfolgend Erläuterungen zu den einzelnen Elementen:

Auftaktgespräch

Das Auftaktgespräch findet, wenn möglich, vor Ort in der besonderen Wohnform statt, um bereits erste Eindrücke der gegebenen Räumlichkeiten zu erhalten. Neben dem Regionalteam nehmen an diesem Termin auch die Mitarbeiter*innen des Projektes TexLL teil. Auf der

Leistungserbringerseite können neben der Geschäftsführung und der Einrichtungsleitung weitere Mitarbeiter*innen teilnehmen, wie z.B. die Teamleitung und das Betreuungspersonal des jeweiligen Leistungsangebotes. Die Leitung des Projektes TexLL präsentiert einen Input zum Verfahren. Zusätzlich wird dem Leistungserbringer eine Mappe mit den für die Umstellung II benötigten Dokumenten ausgehändigt. Das Auftaktgespräch soll Gelegenheit geben, sich gegenseitig kennenzulernen, dem Leistungserbringer alle wesentlichen Informationen zur bevorstehenden Umstellung II mitzuteilen und Absprachen zu bevorstehenden Terminen zu koordinieren.

Leistungserbringer: Bearbeitung Mappe Umstellung II

Der Leistungserbringer hat für die Bearbeitung und Einreichung der Unterlagen ab digitaler Aushändigung bis zu vier Wochen Zeit. Falls einzelne Dokumente schon früher fertiggestellt werden, können diese vor Ablauf der Frist an die zuständigen Mitarbeiter*innen des Regionalteams zugesendet werden.

Gesprächsabend für Leistungsberechtigte + Angehörige

Bei Bedarf wird den Leistungsberechtigten und etwaigen Begleitpersonen (z.B. Angehörige, Partner*in) ein Gesprächsabend zur bevorstehenden Umstellung II, insbesondere zu der individuellen Bedarfsermittlung angeboten. Die einzelnen Schritte der Umstellung sowie mögliche Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten sollen hier dezidiert erläutert werden. Es gibt außerdem Raum für Anmerkungen und Fragen. Darüber hinaus soll der Abend die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens bieten. Die Terminierung und räumliche Ausrichtung des Abends wird mit dem Leistungserbringer im Auftaktgespräch besprochen. Die Leistungsberechtigten und ggf. der*die gesetzliche Betreuer*in erhalten im Anschluss eine Einladung per Post.

Ermittlung Fachmodul

Die Regionalplaner*innen beginnen anhand der vom Leistungserbringer eingereichten Unterlagen mit der Ermittlung des Fachmoduls. Anhand des Fachkonzeptes wird das Leistungsangebot auf seine bedarfsgerechte Struktur hin überprüft und u.a. Bedarfe an Präsenzkraften, die gemeinschaftliche Nutzung von Ressourcen, die Erfüllung gesetzlicher Auflagen und den allgemeinen Umfang an Sozialraumarbeit festgestellt. Hierbei steht die

Regionalplanung in Kontakt mit dem Leistungserbringer, sofern Unklarheiten und/oder offene Fragen bestehen.

Ermittlung Orgamodul

Die Vergütungsverhandler*innen beginnen gleichzeitig mit der Ermittlung des Organisationsmoduls. Fachleistungsflächen, Betriebskosten, der Personalaufwand für Verwaltung und Leitung sowie die tariflichen Einstufungen des gesamten Personals – auch im Rahmen des Fachmoduls - werden bemessen und rechnerisch ermittelt. Auch die Vergütungsverhandlung nimmt Kontakt zum Leistungserbringer auf, sollten noch Unklarheiten zu den eingereichten Unterlagen bestehen.

BEI_NRW Gespräche

Die Planung der BEI_NRW Gespräche wird mit dem Leistungserbringer bereits im Auftaktgespräch vorgenommen. Die Terminierung findet anschließend in Absprache zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten statt. In den Gesprächen werden die Lebenssituation und Wünsche der Leistungsberechtigten in den verschiedenen Lebensbereichen wie Wohnen, Arbeiten, Haushalt, Freizeit, Soziale Beziehungen erörtert und dokumentiert. Aus den dokumentierten Informationen und Wünschen des Leistungsberechtigten werden anschließend gemeinsam Handlungsziele formuliert, die in einer Maßnahmenplanung münden können, aber nicht müssen. Im Gespräch selbst werden hierzu Anregungen gegeben und ggf. mögliche Maßnahmen beschrieben. Nach der Ziel- und Maßnahmenvereinbarung ist die Bedarfsermittlung zunächst beendet.

Ermittlung Assistenzleistungen

Die Assistenzleistungen werden von den Hilfeplaner*innen auf Basis der dokumentierten Inhalte zeitnah festgelegt. Bei der Ermittlung werden die Bedarfe den entsprechenden Formen der verschiedenen Assistenzleistungen zugeordnet und entsprechend ausgewiesen.

Verhandlungsgespräch

Die Vergütungsverhandler*innen versenden zur Vorbereitung auf das abschließende Verhandlungsgespräch zunächst die relevanten Daten an den Leistungserbringer. Im

Verhandlungsgespräch werden die Assistenzbedarfe und Module inhaltlich und monetär mit dem Leistungserbringer abgestimmt.

Ergebnisgespräch Leistungsberechtigte (optional)

Bei Bedarf bespricht der*die Hilfeplaner*in die Leistungsfestlegung mit dem*der Leistungsberechtigten.

Versand Vereinbarungen / Leistungsbescheide

Abschließend werden die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung durch die Regionalplanung sowie Vergütungsverhandlung an den Leistungserbringer und die Leistungsbescheide durch die Hilfeplanassistenz an die Leistungsberechtigten versandt.

2.2. Kommunikationskonzept

Von März bis Juli 2020 hat sich das LWL-Teilprojekt TexLL in Kooperation mit der Referentin für Kommunikation des LWL-Sozialdezernates mit der Konzipierung eines Kommunikationskonzeptes zur Umstellung II in besonderen Wohnformen befasst. Durch die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht und der damit verbundenen Einführung einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik kommt es zu weitreichenden Veränderungen innerhalb der Verwaltungspraxis, die einer durchdachten Informationspolitik und klaren Kommunikationsstruktur bedürfen. Das Konzept sieht vor, diesen Herausforderungen mit unterschiedlichen Maßnahmen sowohl auf internen als auch auf externen Kommunikationswegen zu begegnen, wie die folgende Abbildung (17) zeigt:

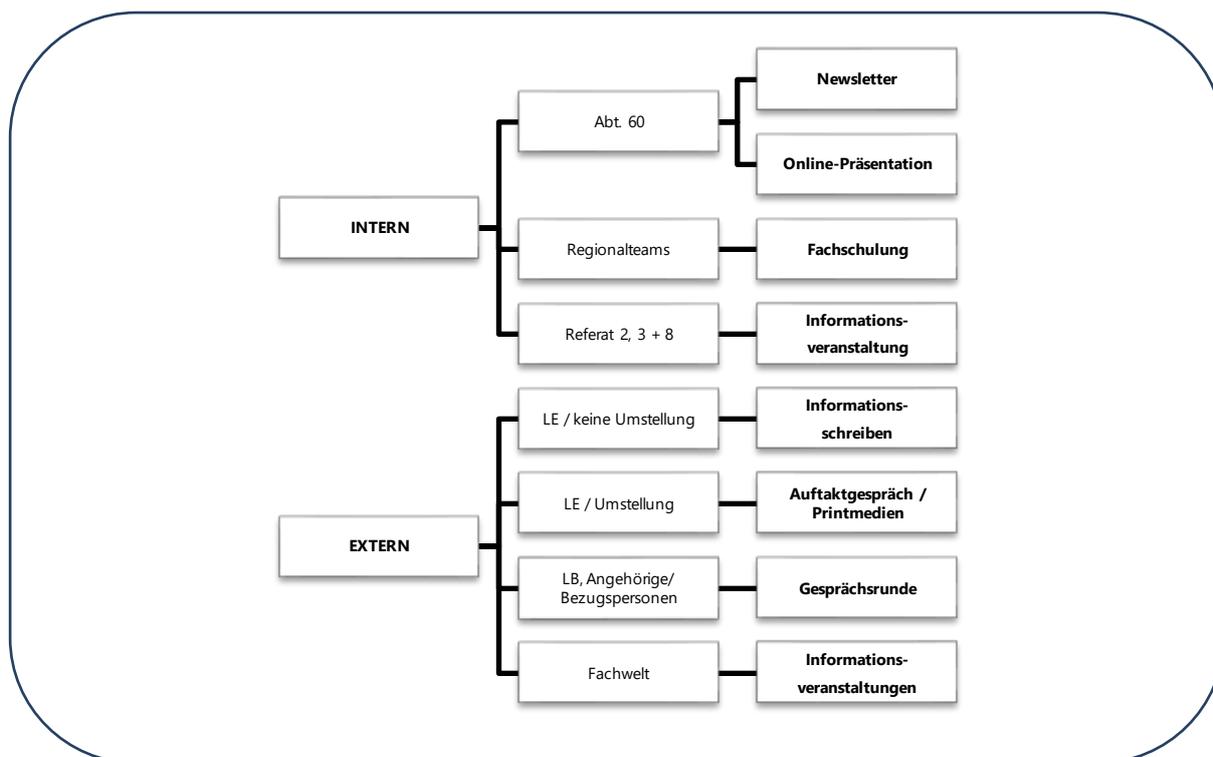


Abbildung 17: Maßnahmen der internen und externen Kommunikation zur Umstellung II in besonderen Wohnformen

Als interne Dialoggruppen wurden die Abt. 60 gesamt, die künftigen Regionalteams sowie die Referate 2,3 und 8 ausgelotet. Sie sollen über unterschiedliche Maßnahmen stetig aktuelle Informationen zum Sachstand der LRV-Umsetzung und Umstellung II in besonderen Wohnformen erhalten.

Für die Abt. 60 gesamt ist hierfür ein ‚niedrigschwelliger‘ Zugang angedacht, der über einen regelmäßig erscheinenden Newsletter, die Bereitstellung relevanter Dokumente sowie eine abrufbare Online-Präsentation gewährleistet werden soll.

Eine intensivere Auseinandersetzung mit der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik ist über die geplanten Fachschulungen für die sogenannten Regionalteams vorgesehen. Weitere Dialoggruppen sind neben der Abt. 60 und der Regionalteams die Referate 2, 3 und 8. Für die dort tätigen Mitarbeiter*innen werden Informationsveranstaltungen als Präsenztermine ausgerichtet, die über die Online-Präsentation hinausgehendes Wissen und Informationen über die neue Leistungssystematik und dem Verfahren der Umstellung II enthalten.

Als *externe Dialoggruppen* sind die Leistungserbringer*innen der Region Westfalen-Lippe, die Leistungsberechtigten, ihre Angehörigen und rechtliche Betreuer*innen sowie die ‚Fachwelt‘ identifiziert worden. Die Leistungserbringer*innen sollen ein ‚obligatorisches‘ Informationsschreiben per E-Mail erhalten, in dem sie zum geplanten Verfahren zur Umstellung II in besonderen Wohnformen in Kenntnis gesetzt werden. In Kürze umzustellende Leistungserbringer*innen werden zu Beginn des Prozesses zusätzlich zu einem Auftaktgespräch eingeladen, in dem sie über wesentliche Inhalte der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik informiert werden. Sie erhalten insbesondere Informationen zum bevorstehenden Prozess, die zusätzlich in Form eines Printmediums ausgehändigt werden.

Für die in der besonderen Wohnform lebenden Leistungsberechtigten, ihre Angehörigen und rechtlichen Betreuer*innen als weitere Dialoggruppe werden Gesprächsrunden angeboten. Die einzelnen Schritte der Umstellung sowie mögliche Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten sollen hier dezidiert erläutert und Raum für Anmerkungen und Fragen gegeben werden.

Für die Fachwelt (Fachleute sowie Organisationen, die mit der Thematik theoretisch/wissenschaftlich, aber auch praktisch befasst sind, wie z.B. die Spitzenverbände der Leistungserbringer, örtliche Träger, Behörden, Hochschulen und Politik) ist die Austragung öffentlicher Informationsveranstaltungen angedacht, um gemeinsam in einen fachlich kooperativen Dialog treten zu können. Auch sind Besuche von externen Tagungen / Kongressen zur Vorstellung der Thematik denkbar.

3. Mitwirkung und Tätigkeiten in Arbeitsgruppen

3.1. AG Praxis: Erstellung eines Praxisleitfadens

Das Projekt TexLL hat von September bis Dezember 2019 die Arbeitsgruppe „Praxis“ etabliert, die sich mit der Erarbeitung eines Leitfadens zur Bestimmung der Assistenzleistungen und ihrer Abgrenzung von dem Element Fachmodul Wohnen auseinandergesetzt hat. Abschließend abgestimmt wurde der Leitfaden Anfang September 2020. Die AG Praxis setzte sich aus den folgenden Teilnehmenden zusammen: Sechs Vertreter*innen externer Leistungserbringer sowie acht Mitarbeiter*innen aus unterschiedlichen Funktionsgruppen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe (Regionalplanung: 2, Einzelfallhilfe / Hilfeplanung: 2, Kompetenzzentrum Soziale Teilhabe: 1, Projekt TexLL: 3).

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit Praktikabilitätsfragen zu den Rahmenleistungsbeschreibungen und Definitionen des Rahmenvertrages des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 131 SGB IX (LRV). Hierbei wurden insbesondere die Assistenzleistungen gem. §§ 133, 78 SGB IX im Kontext besonderer Wohnformen gem. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII betrachtet. In den Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden Möglichkeiten zur Abgrenzung erörtert, die sowohl für die Praxis der zukünftigen Bedarfsermittlung, als auch bei der zukünftigen Leistungserbringung von Bedeutung sein können. Im Ergebnis sind praxisnahe Fragestellungen entstanden, die mit entsprechenden Erläuterungen und Empfehlungen beantwortet wurden. Insgesamt kann der Praxisleitfaden für die Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik eine praktische Orientierungshilfe darstellen.

3.2. UAG Fachmodul: Leitfaden Fachmodul Wohnen

Von Januar bis März 2020 tagte regelmäßig eine neu einberufene interne Arbeitsgruppe, die sich konstituierend mit dem Fachmodul Wohnen auseinandergesetzt hat. Der Teilnehmer*innenkreis setzte sich aus fünf Regionalplaner*innen, eine*m Mitarbeiter*in der Qualitätsprüfung und zwei Mitarbeiter*innen des Projektes TexLL zusammen. Ergebnis der AG war ein Entwurfspapier für einen Leitfaden zur Ermittlung des Fachmoduls Wohnen, welches im Anschluss durch Mitarbeiter*innen des Projektes TexLL konzeptionell ausgearbeitet wurde. Der Leitfaden beinhaltet eine Beschreibung der einzelnen Leistungselemente, Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Leistungselemente untereinander, zu den Assistenzleistungen und dem Organisationsmodul.

3.3. AG BEI_NRW_2.0: Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes

Seit Juli / August 2019 tagt die interne AG BEI_NRW_2.0 mit dem Auftrag, den BTHG-Leitgedanken der Personenzentrierung sowie die neue Leistungssystematik in das Bedarfserhebungsinstrument zu integrieren und die Handhabung verwaltungsökonomischer zu gestalten. Konsentierete Entwürfe etwaiger Überarbeitungen werden gemeinsam mit dem LVR abgestimmt. Mitarbeiter*innen des Projektes TexLL sind Mitglieder der AG und fortlaufend

an der Überarbeitung beteiligt. An der externen Abstimmung mit dem LVR nehmen ebenfalls eine Mitarbeiterin sowie die Leitung des Projektes teil.

Im Rahmen der Erprobung der Umstellung II auf die neue Leistungssystematik im Leistungsangebot B entwickelte TexLL unter Berücksichtigung der Anforderungen an das BEI_NRW 2.0 ein Excel-Tool zur Darstellung der Leistungsfestlegung ermittelter Assistenzbedarfe. Dieses befindet sich aktuell in der Überarbeitung.

Im Rahmen einer internen Unterarbeitsgruppe der AG BEI_NRW_2.0 befasste sich TexLL mit den notwendigen Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Ermittlung und Abbildung von Pflegebedarfen im Instrument. Ergebnis ist, dass die Bedarfe als Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter im BEI_NRW abzubilden sind. Die tatsächlichen individuellen Bedarfe der Grundpflege und einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege sind von der Hilfeplanung zu beurteilen/ zu ermitteln. TexLL empfiehlt Schulungen zu dieser Thematik, um allen Hilfeplaner*innen ausreichende und fundierte Kenntnisse bei der Ermittlung der pflegerischen Bedarfe vermitteln zu können. Zusätzlich wurde ein Kriterienkatalog erstellt, der den Hilfeplaner*innen bei entsprechendem Bedarf das Hinzuziehen eines Expert*innenteams ermöglicht. Die UAG plädiert dafür, dieses ‚Pflege - Expert*innenteam‘ im ‚Kompetenzzentrum Soziale Teilhabe‘ im Referat 3 des ‚LWL - Inklusionsamtes Soziale Teilhabe‘ zu installieren.

4. Wissenschaftliche Begleitung

Das LWL-Teilprojekt TexLL wird als eines von bundesweit 28 Modellprojekten gem. Art. 25 Abs 3 BTHG von einer durch das BMAS beauftragten Unternehmensberatung¹⁶ wissenschaftlich begleitet, die den Auftrag hat, eine Untersuchung über die Wirkungen der reformierten Eingliederungshilfe vorzunehmen. Das LWL-Teilprojekt TexLL erhebt für die angestrebte Begleitstudie Daten von Leistungsberechtigten zu den Regelungsbereichen ‚Assistenzleistungen‘ (2), ‚Wunsch- und Wahlrecht‘ (4), ‚Gemeinsame Inanspruchnahme‘ (5), ‚Trennung der Leistungen‘ (6) und zukünftig voraussichtlich ‚Freie Barmittel‘ (7), um sie an Kienbaum zur Auswertung zu übermitteln. Zuletzt sind Daten aus der Erprobung der Umstellung II auf die neue Leistungssystematik von Leistungsberechtigten aus zwei

¹⁶ Kienbaum Consultants International GmbH

besonderen Wohnform (Einrichtung A und B) sowie zur Erfassung von Leistungen im Rahmen der Elternassistenz in die Erhebung eingeflossen.

Überdies hat TexLL in diesem Jahr an den von Kienbaum jährlich veranstalteten Workshops zu den Regelungsbereichen 2, 4, 5 sowie 6 im Februar und März 2020 teilgenommen und die Möglichkeit des inhaltlichen Austausches der Projekte untereinander genutzt. TexLL präsentierte hier einen Input zum erstellten Praxisleitfaden und zur Ausrichtung der zweiten Projektphase.

5. Auswertung der Wohn- und Betreuungsverträge

Durch die Trennung der Leistungen zum Lebensunterhalt von den Fachleistungen kam es zu weitreichenden Änderungen im Verhältnis zwischen den Menschen mit Behinderung und den besonderen Wohnformen. Für die Leistungserbringer wurden aus Bewohner*innen plötzlich Mieter*innen/ Kund*innen. Dadurch wurde der Abschluss von Wohn- und Betreuungsverträgen notwendig. Im Rahmen des Projektes wird untersucht, welche Auswirkungen der Abschluss einer Sachleistungspauschale auf die Barmittel hat und welche Tendenzen im Bereich Wohnen zu erkennen sind.

Daher wurden die (22.000) stationären Leistungsberechtigten vom LWL gebeten, dem LWL freiwillig ihre neuen, ab dem 01.01.2020 gültigen Wohn- und Betreuungsverträge zur Verfügung zu stellen. Es sind ca. 2.200 Vertragskopien (teilweise allerdings unvollständig) eingegangen. Die relevanten Informationen und Kennzahlen aus den Verträgen (Träger, Miete, Sachleistungspauschale, Wohnraum) werden von Mitarbeitenden des LWL-Teilprojektes TexLL für Auswertungen in einer Datenbank anonymisiert erfasst.

Erfasste Verträge: 1.664 (Stand: 21.09.2020)

- ➔ davon enthielten 80% (1.339) der Verträge Angaben zu den Sachleistungspauschalen
- ➔ davon enthielten 90% (1.490) der Verträge Angaben zu der Miethöhe

Die im folgenden dargestellten Ergebnisse bilden lediglich eine Tendenz ab und können daher nicht für alle Menschen mit Behinderung herangezogen werden.

5.1. Sachleistungspauschale

Nach Anlage U, Kapitel 2.1. des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen, Stand: 23.07.2019 kann der Leistungserbringer zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf vertraglicher Grundlage für die leistungsberechtigte Person Waren, z. B. zur Ernährung, Reinigung und Pflege der Wäsche beschaffen. Diese werden von den leistungsberechtigten Personen aus Ihren eigenen finanziellen Mitteln bestritten. Seit dem 01.01.2020 erhalten leistungsberechtigte Personen in Gemeinschaftswohnheimen finanzielle Mittel in Höhe der Regelbedarfsstufe 2, um Leistungen zum Lebensunterhalt bestreiten zu können. Bei der Auswertung der Sachleistungspauschale wurde überprüft, welche finanziellen Auswirkungen dies für die Menschen mit Behinderung hat.

Bis zum 31.12.2019 erhielten die Menschen in Westfalen-Lippe monatlich 116,64 Euro Barmittel sowie durchschnittlich eine jährliche Bekleidungspauschale in Höhe von 225,00 Euro. Pro Monat standen also durchschnittlich 135,39 Euro zur Verfügung. Ausgewertet wurde, wie viel den Leistungsberechtigten nach Abzug der Sachleistungspauschale vom Regelbedarf zur freien Verfügung stehen - ob es mehr oder weniger als die durchschnittlichen 135,39 Euro sind. Hierzu ließen sich 1.339 Verträge auswerten. Die folgende Grafik stellt das Ergebnis dar:

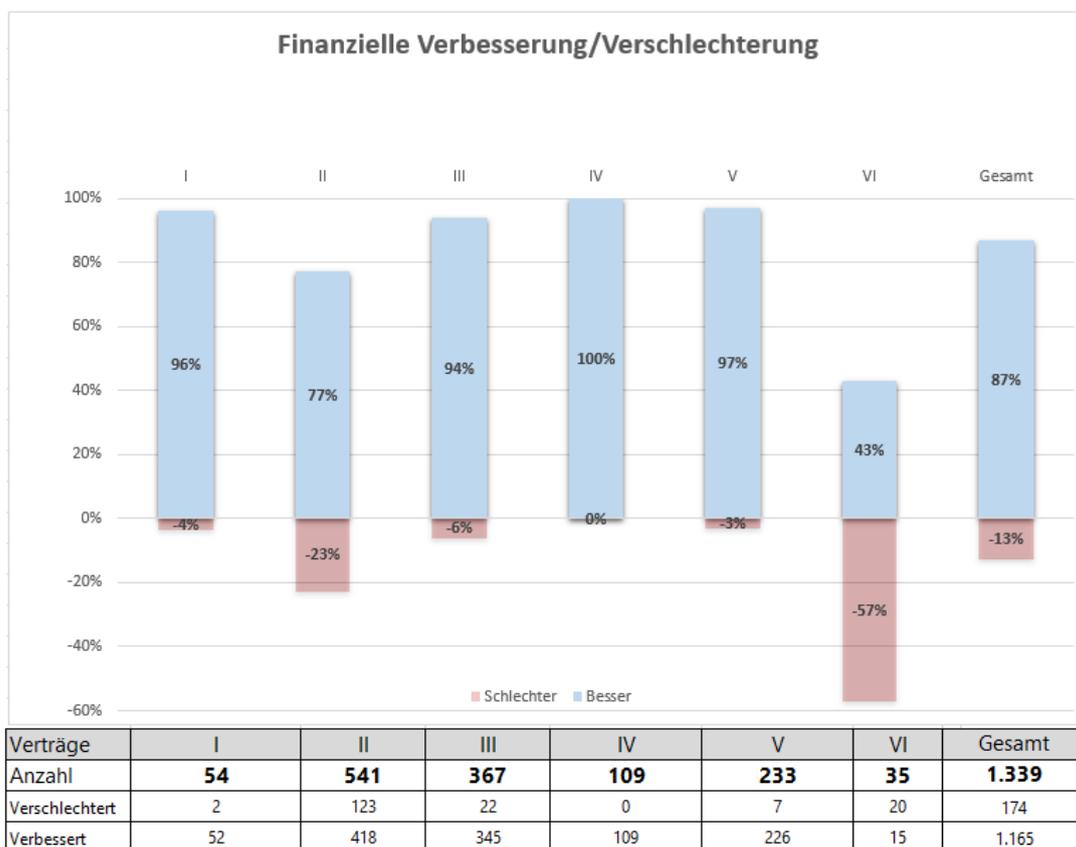


Abbildung 18: *Finanzielle Verbesserung / Verschlechterung hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Barmittel*

Wie die folgende Grafik zeigt, ist der Abzug für die Sachleistungspauschale bei der I am niedrigsten und bei den VI - Anbietern am höchsten. Leistungsberechtigte, die in I-Einrichtungen leben, verbleibt folglich im Vergleich zu den in Abb. 1 untersuchten Anbietern der höchste Barbetrag, während den Leistungsberechtigten, die bei VI - Anbietern leben, die geringsten Barmittel zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass die Anzahl der erfassten Verträge teilweise stark divergiert und die Ergebnisse lediglich eine Tendenz widerspiegeln.

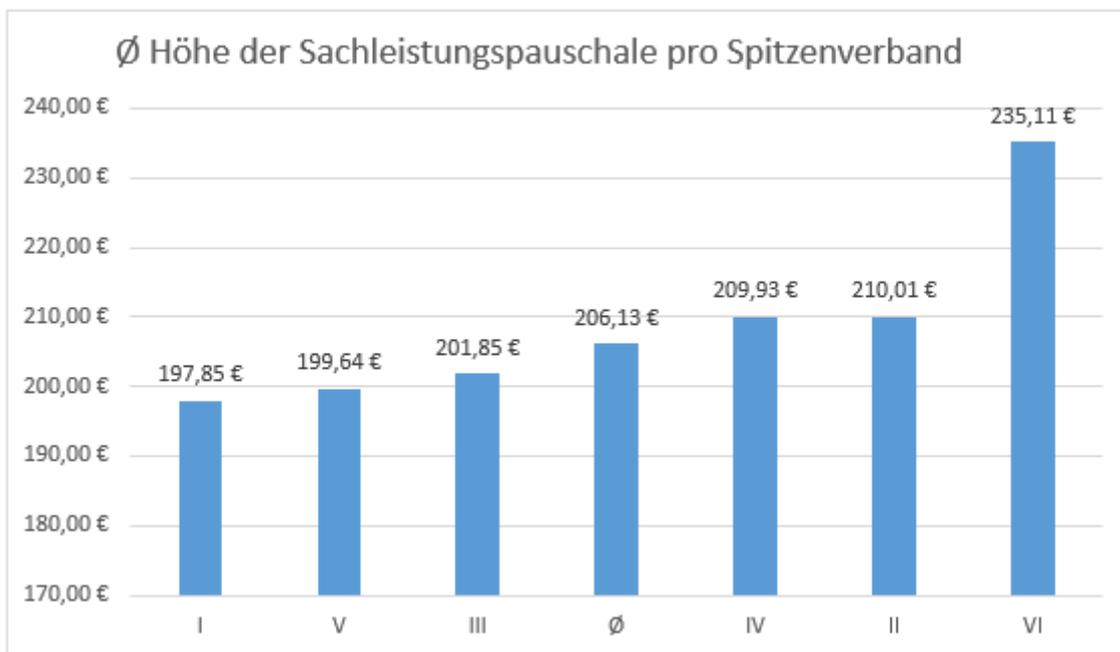


Abbildung 19: Durchschnittliche Höhe der Sachleistungspauschale pro Spitzenverband

Abbildung 19 stellt die durchschnittliche Höhe der Sachleistungspauschalen pro Spitzenverband in Euro dar. Während bei der I die Summe mit 197,85 Euro am niedrigsten ausfällt, erheben die VI Anbieter mit einer Summe von 235,11 Euro die höchste Sachleistungspauschale.

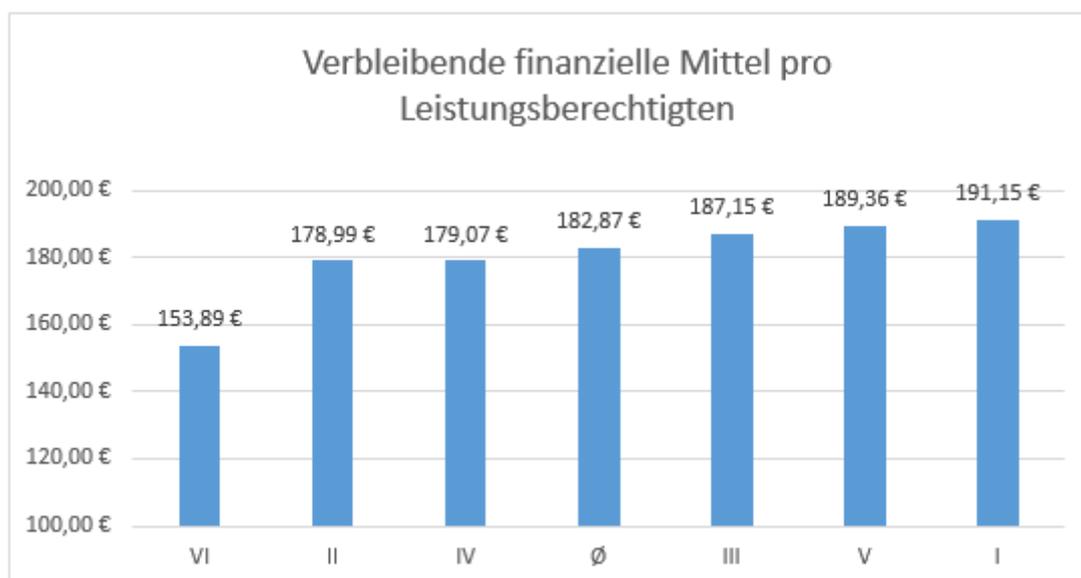


Abbildung 20: Verbleibende finanzielle Mittel pro Leistungsberechtigten

In Abbildung 20 ist dargelegt, wie viel den Leistungsberechtigten pro Anbieter nach Abzug der Sachleistungspauschale verbleiben. Im Durchschnitt stehen den Leistungsberechtigten 183 Euro monatlich zur freien Verfügung und somit mehr, als vor der Umstellung I.

Bei der Auswertung der Verträge fiel auf, dass die Anbieter eine unterschiedliche Preisgestaltung bei ihren angebotenen Dienstleistungen verfolgen. Für identische Dienstleistungen sind große Preisschwankungen zwischen den Anbietern zu konstatieren. So wurde beispielsweise bei einem Vergleich der Speisenversorgung eine Differenz von über 60,00 Euro monatlich zwischen verschiedenen Anbietern festgestellt. Das spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Höhe der Sachleistungspauschale wieder.

5.2. Mietpreise

Bei der Untersuchung der Mietpreise wurde in den Blick genommen, wie hoch der Anteil der Einrichtungen ist, die mit Ihrer geforderten Miete über der Angemessenheitsgrenze von 125% liegen. Für den Bereich Miete waren 1.490 Verträge auswertbar. Die Ergebnisse sind in der folgenden Grafik dargestellt:

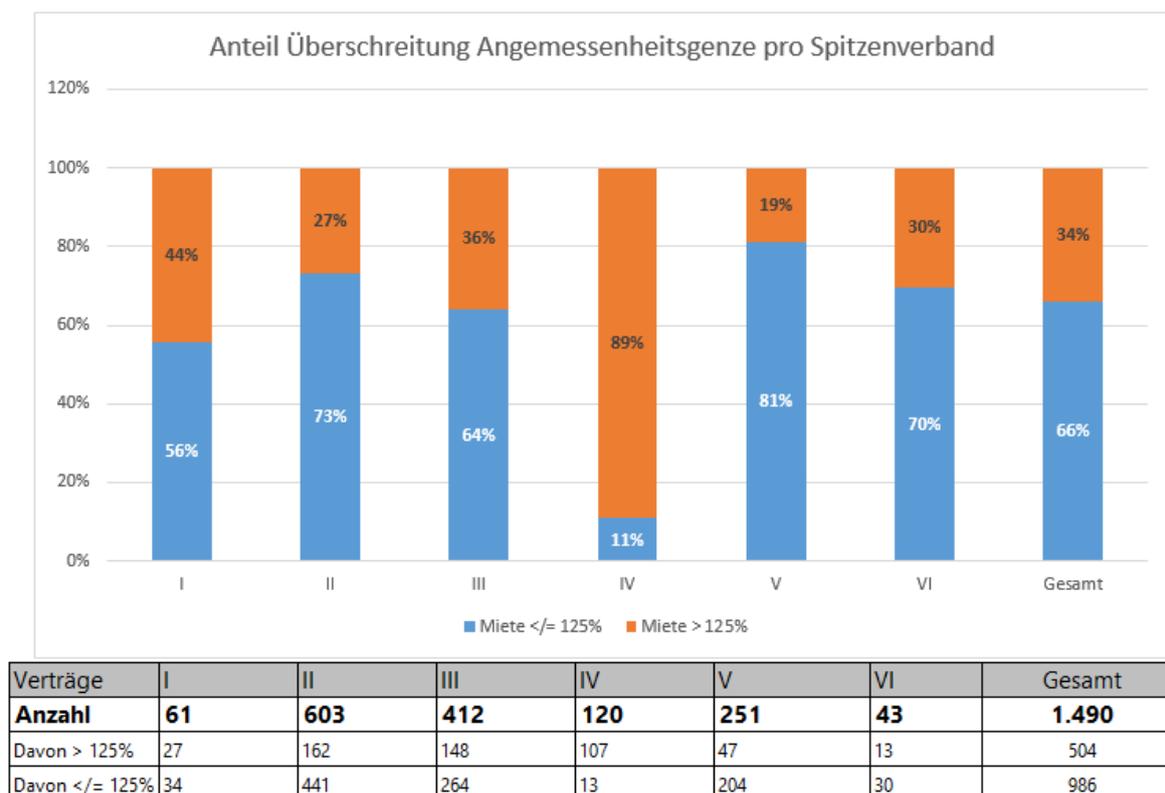


Abbildung 21: Anteil der Überschreitung der Angemessenheitsgrenze von 125% bei den erhobenen Mietkosten pro Spitzenverband

Im weiteren Verlauf wurde untersucht, ob sich die Überschreitungen regional und/oder trägerspezifisch eingrenzen lassen. Festgestellt wurde, dass sich die Abweichungen der I im Wesentlichen auf den Kreis Recklinghausen konzentrieren. Bei der II lassen sich die Überschreitungen auf einen großen, westfalenweit tätigen Träger zurückführen. Die Überschreitungen der III werden durch lokale Anbieter in den Kreisen Lippe und Märkischer Kreis verursacht. Die Überschreitungen der IV wird durch einen großen westfalenweit tätigen Träger verursacht. Die Abweichungen der V sind weder träger- noch kreispezifisch. Die Abweichungen bei den VI Anbietern kommen aus den Kreisen Herford und Minden Lübbecke. Grundsätzlich wird noch zu untersuchen sein, aus welchen Gründen die die Angemessenheitsgrenze übersteigenden Kosten entstanden sind.

5.3. Kreise und kreisfreie Städte

Auf regionale Unterschiede wurden Kreise und kreisfreie Städte ab 20 eingegangenen Verträgen hin untersucht. Vierzehn Kreise/kreisfreie Städte konnten so in die Auswertung einbezogen werden.

Stadt/Kreis	Verträge
Bielefeld	38
Borken	57
Coesfeld	44
Dortmund	22
Gelsenkirchen	33
Gütersloh	23
Hochsauerlandkreis	34
Lippe	31
Märkischer Kreis	41
Münster	37
Recklinghausen	138
Soest	44
Steinfurt	95
Warendorf	22
Summe	659

Tabelle 5: Anzahl untersuchter Verträge pro Kreis/kreisfreier Stadt

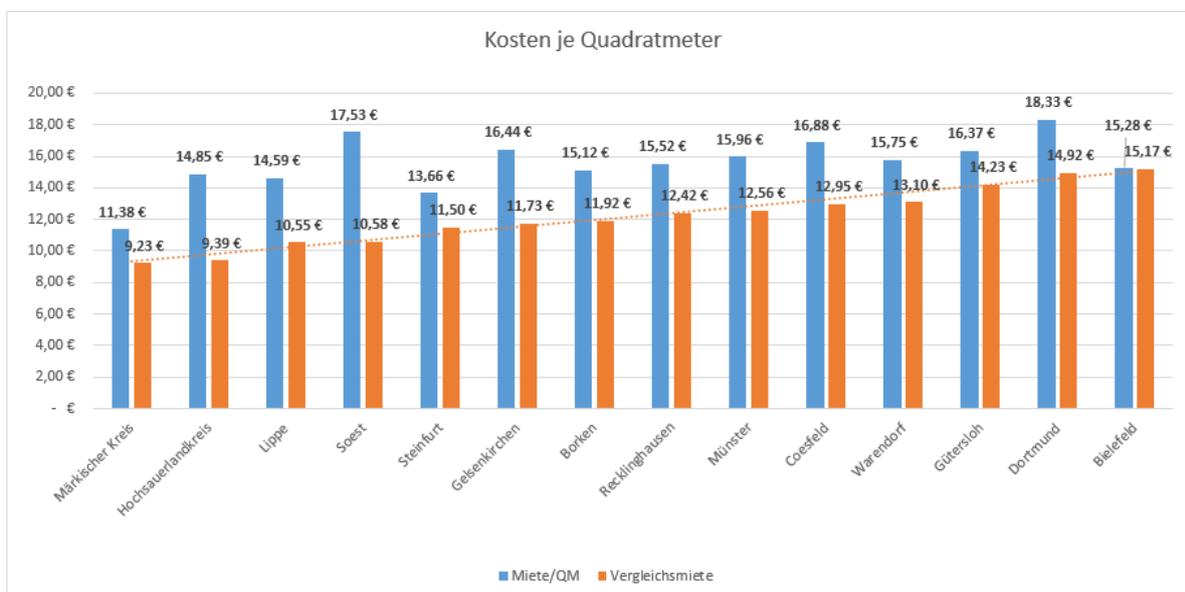
Der Fokus dieser Untersuchung lag im Vergleich der Mieten je Quadratmeter in Verbindung mit den durchschnittlich angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von

Ein-Personen-Haushalten im angegebenen Gebiet je gemieteten Quadratmeter¹⁷. Zunächst wurde mit Hilfe der Verträge die durchschnittliche Miete je Quadratmeter ermittelt.

Kreis/Stadt	Miete/QM
Märkischer Kreis	11,38 €
Steinfurt	13,66 €
Lippe	14,59 €
Hochsauerlandkreis	14,85 €
Borken	15,12 €
Bielefeld	15,28 €
Recklinghausen	15,52 €
Warendorf	15,75 €
Münster	15,96 €
Gütersloh	16,37 €
Gelsenkirchen	16,44 €
Coesfeld	16,88 €
Soest	17,53 €
Dortmund	18,33 €

Tabelle 6: Durchschnittliche Miete je Quadratmeter

Die Miete je Quadratmeter wurde anschließend der Vergleichsmiete je gemieteten Quadratmeter gegenübergestellt.



¹⁷ im folgenden Vergleichsmiete genannt.

Abbildung 22: Kosten je qm² gegenüber der Vergleichsmiete

Dadurch wurde teilweise eine große Divergenz zwischen Miete lt. Wohn- und Betreuungsvertrag und der Vergleichsmiete sichtbar.

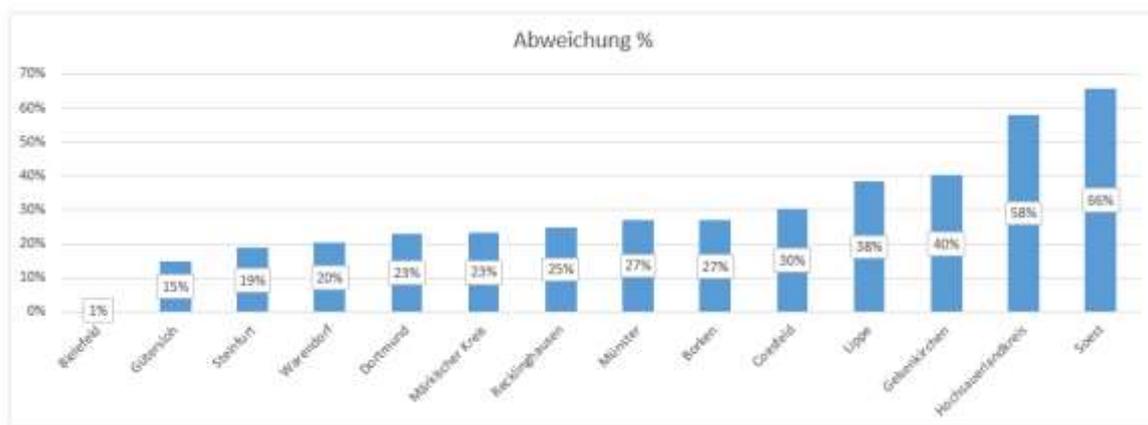


Abbildung 23: Höhe der Abweichung in %

Zieht man die Angemessenheitsgrenze von +25% hinzu, so sind insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte Münster, Borken, Coesfeld, Lippe, Gelsenkirchen, Hochsauerlandkreis und Soest auffällig, da hier der Durchschnittspreis je Quadratmeter die Angemessenheitsgrenze je Quadratmeter überschreitet. Daher wurde für diese sieben Kreise/kreisfreien Städte untersucht, ob die Abweichung ein allgemeines Phänomen oder bestimmten Anbietern zuzuordnen ist.

Zu empfehlen wäre bei einer Überschreitung der Angemessenheitsgrenze die Überprüfung der Mietkalkulationen. Vergleicht man den bisher vom LWL bezahlten und auskömmlichen Investitionsbetrag mit den im Mietvertrag ausgewiesenen Preisen, fallen große Abweichungen auf, wie die folgende Abbildung zeigt:

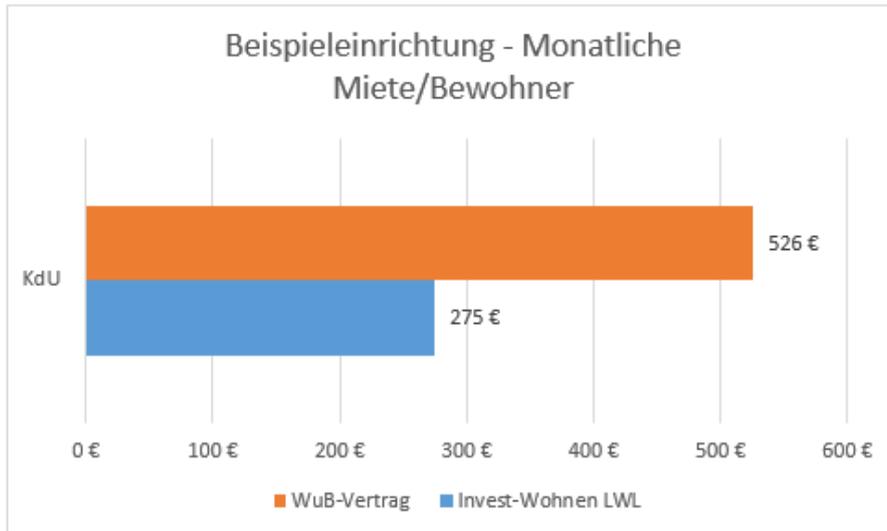


Abbildung 24: Monatliche Miete pro Leistungsberechtigten laut WuB-Vertrag im Vergleich zum Invest-Wohnen LWL

6. Fazit

Durch die Arbeit im vergangenen Projektabschnitt konnte das LWL-Teilprojekt TexLL Erkenntnisse zur Umstellung der besonderen Wohnformen auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik generieren:

Eine zentrale Erkenntnis ist, dass die Umstellung der besonderen Wohnformen auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik als eine gemeinschaftliche Aufgabe des künftigen Regionalteams – bestehend aus der Regionalplanung, Vergütungsverhandlung und Hilfeplanung – wahrgenommen werden sollte.

Die Ermittlung und Leistungsfestlegung aller Fachkomponenten (Assistenzleistungen, Fach- und Organisationsmodul) kann nur bei gegenseitiger Kenntnis der jeweils eruierten / verhandelten Inhalte zielführend erfolgen. Die individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten lassen sich sowohl über die Assistenzleistungen als auch über einzelne Elemente des Fachmoduls Wohnen decken, sodass es hier zu einer „Übersorgung“ und Doppelfinanzierung kommen könnte. Diese Nähe besteht insbesondere beim Leistungselement c) ‚Gemeinsame Assistenzleistungen‘ des Fachmoduls. Hier ist zu prüfen, welche Assistenzleistungen in Form von Gruppenangeboten innerhalb der Wohnform

angeboten und durch die Leistungsberechtigten bedarfsdeckend in Anspruch genommen werden.

Die Überschneidungen der Fachkomponenten zeigen sehr deutlich auf, welche Herausforderungen mit einer personenzentrierten Ermittlung einhergehen können. Sie spiegeln aber auch den Stellenwert der individuellen Bedarfsermittlungen wieder, die auch im Rahmen der Umstellung II mit den Leistungsberechtigten vorgenommen werden müssen. Das Gelingen der Gespräche ist - neben der persönlichen Konstitution der Leistungsberechtigten - auch von sonstigen Rahmenbedingungen abhängig, beispielsweise den Räumlichkeiten oder den sonstigen Gesprächsteilnehmenden. Die Vorbereitung sollte entsprechend in Absprache mit den Leistungsberechtigten und den –erbringern erfolgen. Noch offen ist die Frage, wie die Bedarfsermittlung optimal mit Leistungsberechtigten erfolgen kann, die sich nicht mündlich und/oder schriftlich äußern können. Auch gibt es noch Optimierungsbedarf bei der Persönlichen Sicht, die für einige Leistungsberechtigte schwer verständlich ist. Perspektivisch sollten hier zielgruppenspezifische bzw. -gerechte Anpassungen, z.B. in leichter Sprache erfolgen.

Auf die Hilfeplanung kommen insgesamt aufgrund der Komplexität der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik erhöhte Anforderungen in fachlicher Hinsicht hinzu. Möglichkeiten der Unterstützung werden z.B. in der Übertragung der Vor- und Nachbereitung der Gespräche auf eine Assistentkraft oder die Erstellung praxisnaher Schulungsinstrumente zu den Inhalten der neuen Leistungssystematik gesehen. Das LWL-Teilprojekt TexLL hat hierzu bereits Ideen und Inhalte entwickelt, die in der weiteren Erprobung Anwendung finden sollen.

Das Umstellungsverfahren geht mit weitreichenden Veränderungen einher, die nicht nur verwaltungsintern, sondern auch für die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer mitunter herausfordernd sein können. Durch das (externe) Kommunikationskonzept soll diesen Herausforderungen auf vielfältige Weise begegnet und eine gelingende Zusammenarbeit aller gewährleistet werden.

Trotz ihrer Komplexität hat sich die neue Leistungs- und Vergütungssystematik in ihrer Differenzierung – insbesondere bei den Assistenzleistungen (Unterstützende Assistenz und

Qualifizierte Assistenz) in den Erprobungen als praktisch umsetzbar erwiesen. Hilfreich und handlungsleitend erschienen hierfür die Ausführungen des Praxisleitfadens. Die dezidierte Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Assistenzleistungen im Rahmenvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen nach §131 SGB IX konnten durch TexLL im Zusammenspiel mit Praktiker*innen im Praxisleitfaden durch praktische Beispiele und Auslegungen weiter präzisiert werden. Die Notwendigkeit weiterer Präzisierungen wurden anhand des Praxisleitfadens von der AG 4 „Soziale Teilhabe“ auf Landesebene aufgegriffen.

7. Ausblick

Für das LWL-Teilprojekt TexLL steht eine weitere Erprobung der Umstellung II auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik in einer besonderen Wohnform an, über die im Folgenden kurz berichtet wird. Aber auch weitere Aktivitäten werden das LWL-Teilprojekt TexLL in den kommenden Monaten begleiten, wie die folgende Abbildung zeigt:

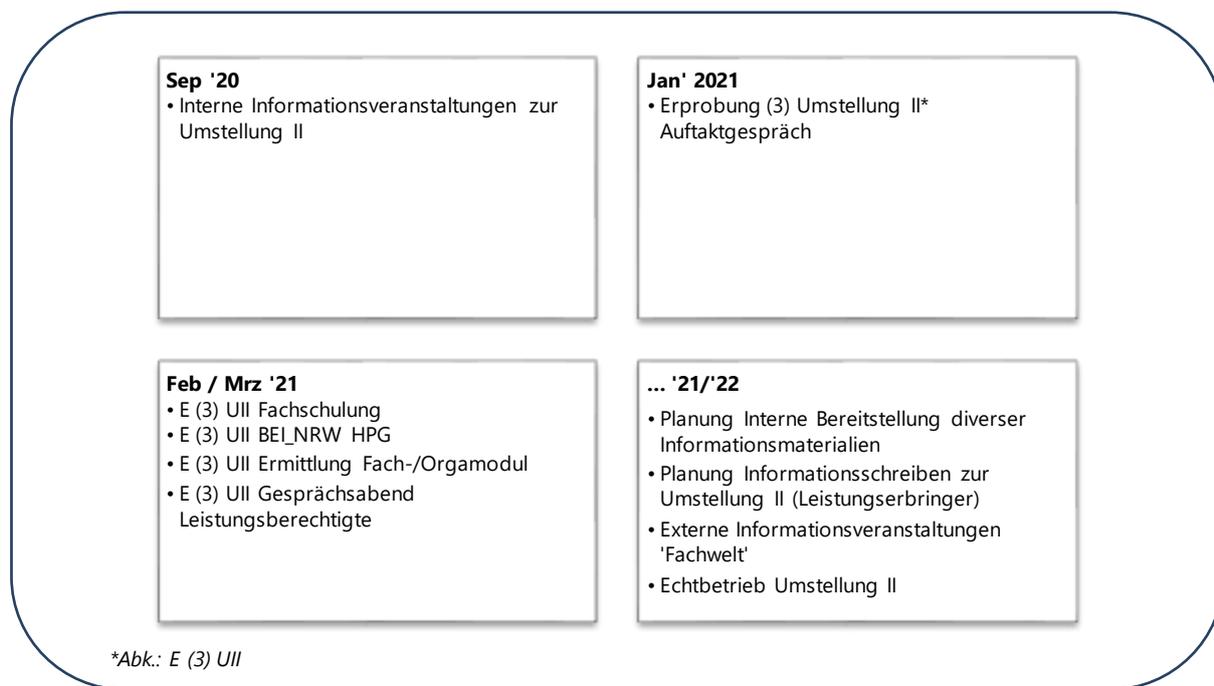


Abbildung 3: Zeitplan

7.1. Erprobung

Im Januar 2021 hat eine weitere Erprobung der Umstellung II auf die neue Leistungssystematik in einer besonderen Wohnform begonnen. Neben der Ermittlung der Assistenzleistungen und

des Fachmoduls Wohnen wird diese auch die Ermittlung des Organisationsmoduls umfassen. Durch die Ermittlung sollen weitere Erkenntnisse zur konzeptionellen Ausgestaltung bzw. Optimierung interner Verfahrensabläufe sowie weitere Daten für die Kienbaum-Begleitstudie generiert werden. Vorgesehen ist, dass das Regionalteam in dieser Erprobung erstmals selbständig agieren und bei Bedarf engmaschig durch die Mitarbeitenden des Projektes TexLL unterstützt wird. Durch die aktive Einbindung des zuständigen Regionalteams soll die Praxistauglichkeit des konzipierten Umstellungsverfahrens überprüft werden. Hierbei werden unterschiedliche Aspekte betrachtet: u.a. Dauer, Anzahl und Abstände der Abstimmungsmomente, Kommunikations- und Informationsstrukturen im Team, die gemeinsame Anwendung technischer Hilfsmittel / Tools. Eine TexLL Mitarbeiterin wird das erstmals in dieser Erprobung weitgehend selbständig agierende Regionalteam sowie den Prozess koordinierend begleiten und evaluativ auswerten.

Ein weiterer Erprobungsgegenstand war die Fachschulung des Regionalteams im Februar 2021. Sie diente der persönlichen Auseinandersetzung sowie der theoretischen und praktischen Erprobung der Umstellung II und umfasste sämtliche Inhalte der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik, ermöglichte aber auch das Kennenlernen des künftig zusammenarbeitenden Regionalteams untereinander. Die Ziele der Fachschulung werden anhand eines Fragebogens überprüft und die Ergebnisse ggf. für Optimierungszwecke genutzt.

7.2. Kommunikationsmaßnahmen

Die in Kapitel 2.2 beschriebenen Maßnahmen sollen insbesondere in den kommenden Monaten umgesetzt werden. Im September 2020 fand hierzu bereits eine interne Informationsveranstaltung zum angedachten Umstellungsverfahren für Mitarbeitende des Referates 3 statt. Ab dem 2. Quartal 2021 folgen die Planungen zu weiteren Maßnahmen interner Kommunikation über die Umstellung II der besonderen Wohnformen auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik. Hierzu zählen u.a. eine Online-Präsentation, die der Abteilung 60 zur Verfügung gestellt wird. Mit einem externen Informationsschreiben sollen zudem die Leistungserbringer auf die bevorstehende Umstellung II vorbereitet werden.

Im Rahmen der Erprobung wird für die Leistungsberechtigten bei Bedarf ein Gesprächsabend zur Information über den Ablauf der Umstellung II und den bevorstehenden Bedarfsermittlungsgesprächen eingerichtet. Sofern diese Option durch die

Leistungsberechtigten und ggf. weiteren Begleitpersonen wahrgenommen wird, stellt dieses Element ebenfalls einen Erprobungsgegenstand dar.

Ab 2021/'22 könnten externe Informationsveranstaltungen für ein Fachpublikum folgen. Hierzu werden Veranstaltungen und Tagungen fortlaufend gesichtet sowie Möglichkeiten ausgelotet. Feststehende Termine gibt es derzeit noch nicht.

7.3. Thematische Schwerpunkte

Die Anwendung der neuen Leistungssystematik auf die Fallgestaltung der *Elternassistenz* wird voraussichtlich ein thematischer Fokus sein, mit dem sich das Projekt u.a. in den kommenden Monaten und in 2021 näher befassen wird. Daten erster Bedarfsermittlungen sind bereits zur Verwendung in der wissenschaftlichen Begleitstudie in 2020 übermittelt worden.

Die *gemeinsame Leistungserbringung* nach § 116 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX stellt mit dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten im Sinne des § 104 SGB IX ein weiteres Themenfeld dar. Das LWL-Teilprojekt TexLL wird sich in diesem Zusammenhang eingehender mit der Auslegbarkeit der Zumutbarkeit und Angemessenheit etwaiger Wünsche und der Leistungsbewilligung befassen.

Zudem wird sich das Projekt in den kommenden Monaten mit der Ausgestaltung (den Inhalten) des *Fachmoduls Tagesstruktur* und der Abgrenzung sowohl zum Fachmodul Wohnen, dem Organisationsmodul Tagesstruktur als auch zu individuellen Assistenzleistungen zur Tagesstrukturierung einzelner Leistungsberechtigter befassen. Die gewonnenen Ergebnisse sollen im Rahmen einer Erprobung in einer besonderen Wohnform auf die praktische Anwendbarkeit überprüft werden.

Teil III: Schlussbemerkung

Zwischen den beiden Teilprojekten bestand nach Abschluss der Pilotphase die Vereinbarung, die neue Leistungssystematik im Rahmen der Umstellung II jeweils landesteilig und mit eigenen gesetzten Schwerpunkten zu erproben. Diese unterschiedlichen Herangehensweisen ermöglichten beiden Teilprojekten eine intensive Auseinandersetzung und führte beidseitig zu

weitreichenden Erkenntnissen für die Umstellung besonderer Wohnformen auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik. Insbesondere konnte Wissen um die Beantwortung praktischer Fragestellungen generiert werden, die für die Echtbetrieb-Umstellung als maßgeblich identifiziert wurden und sowohl Leistungsträger als auch –erbringer im Prozess unterstützt.

Weiterhin fehlende Abstimmungen und/oder ungeklärte Sachverhalte zu Grundsatzfragen hinsichtlich der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik führen innerhalb der gemeinsamen Kommission zu Verzögerungen im Verhandlungsgeschehen und beeinflussen kontinuierlich den Beginn der Echtbetrieb-Umstellung besonderer Wohnformen.

Die Teilprojekte werden in der kommenden Phase den Prozess zur Echtbetrieb-Umstellung weiterhin engmaschig begleiten, die Verhandlungen rund um den Rahmenvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen nach §131 SGB IX beobachten und aktiv Impulse zur Weiterentwicklung setzen. Weitere Erprobungen der Umstellung in besonderen Wohnformen werden folgen. Handlungsleitend bleibt hierbei die Grundidee des BTHG, Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken.